Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 74 (1937)

Heft: 74

Artikel: Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit

Autor: Leutenegger, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit

Bon Dr. Albert Leutenegger +

Zweiter Teil: Das thurgauische Regenerationswerk

Wenn revolutionäre Vorgänge zum Abschluß gelangt sind, geht im allgemeinen das Interesse für die weitere Entwicklung der Dinge versloren. Und selbst die Geschichtsschreibung hat bei der Darstellung von Ereignissen nach überschrittenen Söhepunkten des Geschehens gegen Lustlosigkeit anzukämpfen. So verhält es sich im allgemeinen auch mit der Zeit nach dem Umsturz von 1830. Aber wer zu einem Urteil über den Sinn geschichtlicher Ereignisse gelangen will, muß auch einer nachsevolutionären Zeit Aufmerksamkeit schenken. Der allfällige Wert einer Revolution liegt nicht in ihr selbst, sondern in ihren Auswirkungen. Aus diesem Grunde ist auch das thurgauische Regenerationswerk einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

I. Die Regenerationsverfassung

Aber die Beratungen in der Verfassungskommission und im Großen Rate gibt J. P. Mörikofer Auskunft. Die Verfassungskommission verssammelte sich am 17. Januar, wählte Bornhauser zum Präsidenten, Eder zum Vizepräsidenten und Mörikofer zum Schriftführer. Die erste Aufgabe war, die eingegangenen Volkswünsche zu prüfen. Diese bestrasen namentlich die Volksrechte, dann das Gerichtswesen, dessen Verbesserung als dringlich angesehen wurde, und endlich die Verminderung der Abgaben und Lasten. In 31 Sitzungen wurde die Verfassung beraten und am 18. Februar angenommen. Leider teilt Mörikofer über die Rommissionsverhandlungen nicht viel mit. So ist die heute nicht klar, wer der eigentliche Schöpfer der Verfassung gewesen ist, ob Eder oder Bornhauser. Ebensowenig wird gesagt, was für Verfassungswerke als Grundlagen gedient haben; später erst hieß es, der Entwurf des

Der erste Teil: "Probleme und Persönlichkeiten", ist in heft 67 der "Thurgauischen Beiträge" erschienen.

Zürchers Snell sei in weitgehendem Maße benutt worden. Mörikofer sagt nur: "Wurde auch mitunter in der Kommission heftig und hitzig gekämpft und gestritten, so wurde doch das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern, so sehr auch ihre politischen Ansichten voneinander abwichen, nie besonders gestört."

Eingehender schildert Mörikofer die Großratsverhandlungen. Über diese sind wir außerdem unterrichtet durch den gedruckten Bericht, den Stäheli nach seinen stenographischen Aufzeichnungen herausgab. Der Große Rat, der zugleich Berfassungsrat war, versammelte sich am 21. März. Anderwert eröffnete die Sitzung mit kurzer Ansprache. Es folgte alsdann die Wahl des Präsidenten. Bei einem absoluten Mehr von 47 wurde im ersten Wahlgange mit 54 Stimmen Anderwert ersnannt, Morell erhielt 31 Stimmen, Bornhauser 5. Mörikofer schreibt: "Das Präsidium wurde Landammann Anderwert übertragen, und ihm ward der ungeteilte Ruhm, daß er dasselbe meisterhaft geführt habe. Anfänglich seiner politischen Gesinnung wegen, aus der er kein Sehl machte, mit Mißtrauen beobachtet, stieg er in der Achtung des Großen Rates von Tag zu Tag mehr."

Nicht ohne Interesse ist in Mörikofers Darstellung die Einteilung des Großen Rates in Parteien:

"Sogenannte Aristofraten im engern Sinne des Wortes hat es im Thurgau keine gegeben, und wenn wir dennoch einen Versuch wagen, so klassifizieren wir die Mitglieder des Verfassungsrates, die an den Verhandlungen besonders tätigen Anteil genommen haben, in Radikale, Liberale und gemäßigt Konservative."

Ju den Radikalen rechnet Mörikofer: Eder, Bornhauser, Dr. Keller, Bachmann von Wängi, Kesselring von Boltshausen (wenigstens im Ansfange), Kreisamtmann Rauch, Dr. Merk (der indessen während der ganzen Zeit als Tagsatungsgesandter in Luzern weilte; Morell das gegen war zu den Verhandlungen des Verfassungsrates zurückgerufen worden).

Liberal waren: Amtsrichter Ammann von Ermatingen, Dr. Haffter von Weinfelden, Haag von Hüttwilen, Stadtammann Wägelin, Kreis von Zihlschlacht, Morell, Bachmann von Thundorf, Wüest, Mörikofer.

Als gemäßigte Konservative galten Anderwert, Dr. Lenz, Kreisamtmann Reiffer, Dr. Sulzberger, Greuter von Islikon.

Der Große Rat entledigte sich seiner Aufgabe in 18 Sitzungen, von denen die erste am 25. März, die letzte am 14. April stattfand. Die erste Sitzung brachte ein unerwartetes Geschäft: der in Tobel inhaftierte Häberlin hatte den Kleinen Rat gegen eine Kaution von 800 fl. um

Kreilassung ersucht. Da aber die Verhaftung Käberlins seinerzeit durch den Großen Rat verfügt worden war, entschied der Regierungsrat nicht von sich aus, sondern legte Häberlins Gesuch dem Großen Rate vor, der es entgegennahm und die Aufhebung der Haft aussprach. Die lette Sitzung brachte die gereizte Aussprache über die Frage, ob die Geist= lichen in den Großen Rat wählbar seien. Es wird hierüber an anderer Stelle noch zu sprechen sein. Die Abstimmung über die Verfassung erfolgte unter Namensaufruf. Alle 91 Anwesenden sprachen sich für Unnahme aus. Die Verfassung wurde gedruckt und in aller Eile an die Bürger verteilt. Schon am 26. April fand die Volksabstimmung statt. Stimmberechtigt waren alle Kantonsbürger. Das Ergebnis war, daß sich von 18 888 stimmberechtigten Bürgern 10 502 beteiligten, 8386 fernblieben, 10 044 mit Ja und nur 432 mit Nein stimmten. Die Un= nahme war also glänzend, dagegen fiel schon damals und später die hohe Zahl der Nichtstimmenden auf. Berglichen mit einigen an= dern Kantonen stand indessen der Thurgau auch in dieser Hinsicht nicht schlecht da. 57 % der Stimmberechtigten hatten immerhin die Verfassung gutgeheißen. In St. Gallen stimmten 9000 mit Ja, 11 000 mit Nein, und man mußte daher, wie es einmal in helvetischer Zeit bei einer eidgenössischen Abstimmung geschehen war, die Abwesenden den Jasagern beizählen, um eine Mehrheit zu bekommen. Luzern brachte 7162 Ja gegen 3490 Nein auf. Die Zahl der Ja betrug nur etwa den vierten Teil der Stimmberechtigten. Ein einziger Kanton wies eine bessere Beteiligung auf als der Thurgau, nämlich Zürich mit 40 501 Ja und 1725 Mein.

Im Thurgau war die Beteiligung prozentual am stärkten im Kreis Ühlingen mit 92,5 %, am geringsten im Kreis Märstetten mit 37 %. Die größte Zahl der Anwesenden hatte Buhnang mit 641, die kleinste Ermatingen mit 125. In der Zahl der Abwesenden hatte Eschenz die Führung mit 442, weitaus am wenigsten Stimmberechtigte fehlten im Kreis Ühlingen, nämlich nur 76. Am meisten Ja lieferte Buhnang mit 641, am wenigsten Ja Ermatingen mit 119. In bezug auf die Zahl der Nein steht Müllheim an der Spihe mit 58, in Berg und Bürglen fehlten die Nein ganz. Frauenfeld hatte 742 Stimmberechtigte, 500 Anwesende, 242 Abwesende, 457 Ja und 43 Nein, Weinfelden 535 Stimmberechtigte, 392 Anwesende, 143 Abwesende, 390 Ja, 2 Nein.

¹ Nicht beweiskräftig, aber heute, also nach 100 Jahren, von einigem Interesse sind die Gesamtstimmenzahlen verschiedener Kreise. Die Reihenfolge der sechs größten Kreise ist folgende: Eschenz mit 832 Stimmberechtigten, Bußnang (823), Sirnach (755), Frauensfeld (742), Egnach (707), Bürglen (692). Die sechs letzen waren: Arbon und Berg (489),

Ein prüfender Gang durch die Verfassung vom 14. April 1831 (oder wenn man das Datum der Inkraftsehung annehmen will, vom 2. Mai 1831) erfordert einige Zeit; denn das Verfassungswerk bildet mit seinen 223 Paragraphen auf 32 Druckseiten ein kleines Buch. In bezug auf den Umfang steht denn auch die thurgauische Kantonse verfassung von 1831 an der Spike der schweizerischen Regenerationse verfassungen. Im übrigen kann man sie weder als vorbildlich, noch als verunglückt bezeichnen. Christinger meint, es habe sich bald gezeigt, daß mehr Schüler als Meister der demokratischen Staatsweisheit daran gearbeitet hatten. Schopenhauer behauptete zwar einmal, alles Große sei von Dilettanten ausgegangen; aber so ganz vorbehaltlos werden wir dieser Annahme doch wohl nicht zustimmen.

Die "Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Thurgau" von 1831 ist in nicht ungeschickter Anwendung in zehn Abschnitte gebracht.

Der erste Abschnitt stellt die Allgemeinen Grundsätze auf. § 1 sagt: "Der Thurgau ist ein Freistaat und bildet einen Teil der Schweiszerischen Eidgenossenschaft."

Im weitern begegnet man im ersten Abschnitt den von der fransösischen Revolution gebrachten Volksrechten wie Gleichheit vor dem Geset, Petitionsrecht, Preßfreiheit, Schutz des Eigentums u. a. Versschiedene Bestimmungen klingen fremdartig. Wie aus Montesquieu herübergenommen erscheint § 7: "Alle bürgerlichen Beamtungen sind Aufträge der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit." Anstoß genommen wurde schon im Verfassungsrate an der Fassung von § 14: "Das Eigentum ist heilig"; aber erst 1849 wurde der Ausstruck heilig durch unverletzlich erset.

Berlingen (475), Bischofszell (468), Alterswilen (467), Aflingen (416), Ermatingen (331). Man ist in höchstem Grade erstaunt, Eschenz an der Spize, Arbon in der Reihe der Aleinen zu finden.

Es ist schon damals vermutet worden, da und dort könnten Fehler unterlausen sein. Sicher ist, daß die Zahl der Stimmberechtigten nicht recht im Sinklang stehen wollte mit den Einwohnerzahlen, die man zuvor ermittelt und in die Berfassung aufgenommen hatte. Aber stimmberechtigt waren ja nur Kantonsbürger, und es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß der eine Kreis verhältnismäßig mehr Nichtbürger hatte als der andere. Auch scheint es, daß von verschiedenen Orten auch abwesende Ortsbewohner mitgezählt worden sind. Die Volksabstimmung vom 30. Heumonat 1837 ergab übrigens, daß die 1831 angegebenen Zahlen für die Stimmberechtigten nicht weit von der Wahrheit entfernt gewesen sein können. Sichenz erscheint zwar im zweiten Kange, und Bußnang im ersten; aber die beiden Kreise standen ja auch 1831 einander schon sehr nahe.

² Als Muster einer Regenerationsversassung bezeichnet Schollenberger die des Kantons Zürich, als deren eigentlicher Schöpfer der Savigny-Schüler Dr Keller gilt.

³ Dieser Paragraph ist auch Schollenberger aufgefallen.

Beachtenswert sind die Bestimmungen über Niederlassung und Glaubensfreiheit. § 18 sagt: "Der Kantonsbürger kann sich überall im Kanton haushäblich niederlassen." — Schweizern aus andern Kanstonen aber wurde dies nur zugestanden, falls Gegenrecht zugesichert war.

Glaubens= und Gewissensfreiheit galt nach § 21 nur für die christ= lichen Konfessionen, von denen die evangelisch=reformierte und die katholische unter dem besondern Schutze des Staates standen.

Dem ersten Abschnitt einverleibt wurden ferner die Bestimmungen, daß der Staat für die Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichtes verpflichtet sei, und daß allgemeine Militärpflicht bestehe.

Zum eigentlichen Rumpfparagraphen von Abschnitt I erhob sich § 12 mit der Schlußbestimmung: "Es gibt keine Ehehaften mehr." Bei Beratung der Ehehaften kam es zum ersten Zusammenstoß zwischen den Radikalen und den Anhängern der frühern Ordnung. Für sofortige Abschaffung der Ehehaften sprachen Eder, Dr. Reller und Bornhauser, der sie als einen Lappen aus dem Mittelalter bezeichnete. Anderwert, Morell und Mörikofer warnten umsonst vor dem übereilten Schritte; mit 68 Stimmen erfolgte die Beseitigung aller Ehehaften. Die 22 Unterlegenen aber gaben ihre Namen zu Protokoll.

Der zweite Abschnitt umfaßte die Gebietseinteilung, den politischen Zustand der Bürger, die Kreisversamm= lungen und die Bezirksversammlungen.

Ju reden gab § 22: "Der Kanton Thurgau bleibt einstweilen wie bisanhin in 8 Bezirke, diese in 32 Kreise und die Kreise in Munizipalsgemeinden eingeteilt." Regierungsrat Wägelin wünschte, gestützt auf eine Dießenhofer Eingabe, Zuteilung von Eschenz an Dießenhofen, fand aber keine Zustimmung.

Auch sonst war niemand recht mit der vorhandenen Gebietseinteilung zufrieden, und in der folgenden Zeit sprach man stets von der Notwendigsteit einer Anderung. Aber der Große Rat, der nach der Verfassung zusständig gewesen wäre, ließ alles beim alten, und es hat sich denn auch die schwerfällige thurgauische Gebietsgliederung erhalten bis auf den heutigen Tag.

Viel zu reden gaben die Paragraphen 24—32 betreffend das Stimmsrecht, die Einstellung im Aftivbürgerrecht, die Wahlfähigkeit. Die Stimmberechtigung wurde auf die Kantonsbürger beschränkt, für einzelne Fälle, wie Wahl der Ortsvorsteher und Gemeinderäte, bestamen auch die seit einem Jahr gesetzlich angesessenen Steuerbaren Stimmrecht. Annahme eines öffentlichen Amtes setzte Verzichtleistung auf Pensionen, Orden und Adelstitel voraus.

Die Artikel 33, 34 und 35 befaßten sich mit den Kreisversammlungen; zwei weitere Paragraphen ordneten das Verfahren bei Bezirkswahlsversammlungen, für welche jede Munizipalgemeinde auf 100 Aktivsbürger 10 Vertreter abordnete.

Eine unerwartete Diskussion brachte § 34, der die Befugnisse der Rreisversammlungen festsetzte. Kantonsrat Nagel beantragte nämlich, die Bürger sollten nicht bloß über die Berfassung, sondern auch über die Gesetze abstimmen.

Bornhauser bekämpfte den Antrag mit großer Schärfe. "Wo dem Bolke ein Beto über Gesetz zusteht, ist keine repräsentative Verfassung mehr, — ein solcher Staat ist nicht einmal eine Demokratie, sondern ein in sich zerrissener Föderativstaat. Die Lähmung, die in der Tagsatung herrscht, würde durch das Veto in unsern Kanton übertragen... Wird das Veto eingeführt, so wird der Verfassung nicht bloß Bein, sondern Bein und Arm unterschlagen. Ich wollte lieber eine Landssemeinde als 32 Landsgemeinden; ein solches Veto würde die Vildung im Kanton um Jahrhunderte zurückdrängen."

Morell erklärte, die Tagsatzung habe es besonders gebilligt, daß der Thurgau in bezug auf das Beto nicht St. Gallen nachgeäfft habe. Unter der Wirkung von Bornhausers Ausführungen erhielt Nagels Antrag nur zwei Stimmen.

Der dritte Abschnitt ist überschrieben mit Öffentliche Gewalten, als welche galten: A. Gesetzgebende und aufsehende Gewalt; B. Bollziehende Gewalt; C. Richterliche Gewalt.

§ 38 sagt: "Ein Großer Rat von 100 Mitgliedern übt, im Namen und als Stellvertreter des Volkes, die gesetgebende und aufsehende Gewalt aus."

Von den hundert Mitgliedern waren nach § 39 im ganzen 77 Evangelische und 23 Katholiken. Die Zahl der von den Kreisen zu wählenden Vertreter beider Konfessionen war durch die Verfassung festgelegt. 14 Kreise wählten nur Protestanten, dagegen gab es keinen Kreis ohne einen protestantischen Abgeordneten in den Großen Rat. Gar keine katholischen Einwohner hatte Märstetten, nur 13 Bürglen.

Die Verteilungs-Stala wies im ersten Entwurfe eine Reihe von Unstimmigkeiten auf, die in der Folge korrigiert wurden, aber nicht ganz zum Verschwinden zu bringen waren, weil eben jedes Schema seine Lücken hat. So bekamen Frauenfeld mit 3532 Einwohnern und Dießenhofen mit 2877 gleich viel Vertreter, nämlich vier. Egnach war Frauenfeld nur um 190 Stimmen voraus, wählte aber fünf Großrats-mitglieder. Tobel mit 1199 Katholiken bekam einen katholischen Ver-

treter, Matingen mit 1173 katholischen Einwohnern aber zwei usw. Es gab Proteste von verschiedenen Seiten. Mehreren Anregungen, man möge nach der Seelenzahl wählen und nicht an der Zahl 100 kest halten, wurde keine Folge gegeben.

Eine besondere Geschichte hat § 40. Zur Wählbarkeit wird nebst den im 26. Artikel vorgeschriebenen Eigenschaften noch das 25. Altersjahr, und für einen Geistlichen die Bedingnis erfordert, daß er nicht von demjenigen Kreise gewählt werde, in welchem er auf einer Pfründe angestellt ist.

Lieutenant Resselring, früher zu den Radikalen gezählt, hatte schon in der Verfassungskommission beantragt, es seien die Geistlichen von der Wählbarkeit in den Großen Rat auszuschließen. Er wiederholte diesen Antrag in der dritten Sitzung des Großen Rates, der den Ver= fassungsentwurf zu beraten hatte. Resselring wurde unterstützt von Rreisamtmann Bachmann, der meinte, die Geistlichen würden dem Großen Rat durch ihre Beredsamkeit zu viel Zeit wegnehmen; wenn man von gleichen politischen Rechten spreche, dann müßten auch die Vflichten gleich sein, und die Vfarrer hätten den Militärdienst zu leisten wie andere Bürger. Eder trat für die Wählbarkeit der Pfarrer ein, weil auf andere Art deren Rastengeist eher verstärkt als vermindert werde. Bornhauser sprach gegen den Antrag, der ebenso ungerecht als unklug sei. "Haben die Geistlichen weniger Renntnisse als der Gastwirt und der Raufmann? Wie Sienes in der Nationalversammlung rufe ich den Menschen, die Sie zu solchem Unrecht verleiten wollen, zu: Diese Menschen wollen frei sein, aber sie verstehen nicht, gerecht zu sein." Und in bezug auf den Militärdienst meinte er: "Ist es doch, als ob man in Sparta oder unter den Vandalen lebte, wo man dem Staat nur durch Dreinschlagen nützen zu können glaubt." — "Beschließen Sie, was Sie wollen, ich habe keine Amter gesucht, nicht einmal das eines Kantonsrates." Resselring unterlag, nahm aber in der Schlußsikung des Großen Rates vom 14. April 1831 seinen Antrag wieder auf, und der Rat beschloß unerwarteterweise mit 55 Stimmen, auf § 40 zurückzu= kommen. Die Verhandlung wurde noch gereizter als die erste. Wieder sprach zuerst Kreisamtmann Bachmann für den Antrag von Lieutenant Resselring: "Geistliche, die ihre Verrichtungen erfüllen wollen, haben vollauf zu Hause zu tun. Ein politischer Geistlicher ist nicht würdig, in dem geistlichen Stande zu sitzen. Wir wollen doch nicht von der Aristofratie in die Hierarchie fallen."

Bornhauser brachte es diesmal nicht fertig, seinen Unwillen zu verbergen. "Daß man mich bei dem Arme nehmen und zum Saal

hinausführen werde, habe ich nicht geglaubt. Im Kanton Tessin haben freisinnige Geistliche eine Revision der Verfassung bewerkstelligt, als man bei uns noch gar nicht daran denken konnte. Ichokke, ein Geistslicher, hat im Kanton Aargau die freisinnigen Ideen verfochten, und war es nicht Monnard, ein Geistlicher, welcher sich im Waadtland hervortat? Ich will keinen Dank, wenn man die Geistlichen ausschließen will." Im Eifer der Verteidigung gelangte er dann zum schon erwähnten Selbstlob, das Kind auf der Gasse wisse, was er für den Thurgau und die Freiheit getan habe. Es siegte dann, nach Unterstützung durch Staatsschreiber Mörikofer, der Vermittlungsantrag von Dr. Keller, wonach ein Geistlicher nur von einem fremden Kreise gewählt werden konnte, mit 62 Stimmen gegen 24, die für gänzlichen Ausschluß der Geistlichen eintraten.

Auf Antrag von Färber Keller und Hauptmann Brunschweiler wurde vom Großen Rate Bornhauser für die geleisteten Dienste der öffentliche Dank ausgesprochen.

Der § 41, der die Amtsdauer der Großratsmitglieder auf bloß zwei Jahre bestimmte und zugleich festsette, daß jährlich die Hälfte der Rats= mitglieder erneuert werden musse, konnte nur gegen starken Widerstand durchgesekt werden: Bornhauser hatte sich namentlich dafür gewehrt. Eine gereizte Aussprache erfolgte wegen § 42, weil durch diesen die Sommer= oder Brachmonatssitzungen des Rates nach Weinfelden verlegt wurden. Stadtammann Labhart erklärte, daß in diesem Falle auch Steckborn einen Teil der Großratsversammlungen beanspruche: "Steckborn hat 1700 Seelen, ist eine Munizipalstadt, zahlt den 20. Teil an die Staatsausgaben und hat ebenso gute Ansprüche als Wein= felden." Rreisamtmann Bachmann erklärte, der Große Rat dürfe feine wandernde Musikgesellschaft werden. Mörikofer und Anderwert warnten vor Ansekung verschiedener Sikungsorte, weil man mit dem Archiv nicht wandern könne. Für Weinfelden sprachen Bornhauser, Dr. Haffter und Dr. Keller, welch letterer die Erklärung abgab, daß Weinfelden auf eigene Rosten ein Rathaus bauen werde, falls die Hälfte der Großratssitzungen dorthin verlegt werde.

Zwei Abstimmungen ergaben kein sicheres Mehr; da wurde der Namensaufruf verlangt und mit 50 gegen 40 Stimmen entschied der Rat für Weinfelden. Nach längerem Hin und Her wurde Weinfelden auch noch verpflichtet, die nötigen Mobilien (Stühle) auf eigene Kosten anzuschaffen.

Umstritten waren ferner die Paragraphen, die sich mit der Einsberufung des Großen Rates zu außerordentlichen Sitzungen bes

faßten, bis schließlich beschlossen wurde, der Kleine Rat, der Groß= ratspräsident und 25 Mann des Großen Rates seien befugt, den Großen Rat außerordentlich einzuberufen.

Namentlich Bornhauser und Eder kämpsten dafür, daß ein Viertel des Großen Rates das Recht bekommen solle, den Rat zusammenzus rusen; dies sei ein Schutz gegen geplante Staatsstreiche. Mißtrauen sei im Staatsleben durchaus geboten. Kreisamtmann Rauch meinte schließlich: "Wir gleichen einem Manne, der sich vor Furcht so schwer bepanzert, daß er sich nicht mehr bewegen kann." Dem nämlichen Mißtrauen entsprang ferner § 44, wonach an Versammlungsorten des Großen Rates ohne seine Einwilligung kein Militär zusammens gezogen werden durste, ferner der Satz in § 46, daß jeder Angriff gegen Großratsmitglieder während der Sitzungsdauer Staatsversbrechen sei.

Die Sitzungen des Großen Rates waren nach § 50 öffentlich; für bestimmte Zwecke (wie Krieg und Frieden) konnten Geheimsitzungen stattsinden.

In § 54 der Verfassung wird die tägliche Entschädigung der Großrats= mitglieder auf 1 fl. 21 fr. festgesetzt, zahlbar aus der Staatskasse. Ob dieser Entschädigungsfrage erhob sich eine Debatte, die unverhältnis= mäßiges Ausmaß annahm. Vornhauser hatte schon in seiner Ver= fassungsbroschüre Entschädigung vorgeschlagen, und Eder meinte, wohl= feiler Wein und eine wohlseile Ruh seien erfahrungsgemäß nicht immer das beste.

Ausgiebig ist in etwa 20 Paragraphen von den Kompetenzen des Großen Rates die Rede; für heutige Verhältnisse fast erheiternd wirkt § 69: "Der Große Rat stimmt im Namen des Kantons über Krieg und Frieden, über Bündnisse und Handelsverträge, ab"; ferner § 70: "Die bewaffnete Macht steht unter dem Großen Rate." Bei den Wahlbefugnissen überrascht, daß der Große Rat nicht bloß die Resgierungsräte, Oberrichter, Erziehungsräte usw. zu ernennen, sondern sogar die Wahlen für das Kanzleipersonal der Beamten zu bestätigen hatte.

Alle diese Paragraphen waren indessen im Verfassungsrate zurücksgetreten gegenüber § 72: "Der Große Rat ist verpflichtet, bei zu befürchtenden oder eingetretenen gefahrvollen Ereignissen aus seiner Witte einen Ausschuß zu bestellen zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volkes."

Es handelt sich hier um das angeblich von Snell aufgebrachte

sogenannte Tribunat, das nach allgemeiner Ansicht Eder als erster auch für den Thurgau empfohlen hat.

Die Verfassungskommission hatte unter Führung von Bornhauser und Seder viel weiter gehen und gewissermaßen den Regierungsrat und den gesamten Staatsbetrieb diesem Dreierausschuß unterstellen wollen, derart, daß Amtsrichter Ammann bemerkte, einen solchen Ausschuß aufstellen heiße eigentlich, den Großen Rat und den Kleinen Rat zugleich bevogten. Merkwürdigerweise meint Christinger, es habe niemand Lust bezeugt, auf den sonderbaren Gedanken des Tribunates einzugehen. Da liegt ein Irrtum vor; über diesen Ausschuß ist ausgiebig und sogar erregt gesprochen worden. Da die Beratungen bei diesem Anlaß eine gewisse Höhe der Beredsamkeit erreicht haben, seien einige Ansichten mitgeteilt.

Eder führte u. a. aus: "Die Idee einer Aufsichtskommission ist nicht neu. Sienès riet, einen Erhaltungsrat, Sénat conservateur, aufzustellen; der Borschlag wurde aus verschiedenen Absichten nicht angenommen; daher kam der 18. Brumaire (d. h. der Staatsstreich Napoleons)... Man muß das Neue nicht deswegen verwersen, weil es neu ist... Der Ausschuß kann nie gefährlich werden, und hoffentlich werden wir uns nicht, wie Kinder vor Gespenstern, vor unserm eigenen Schatten fürchten... Man behauptet, wir besitzen schon hinlängliche Garantie für unsere Verfassung und beruft sich auf Preßfreiheit und Öffentlichkeit; wenn man aber Vögel fangen will, schlägt man nicht an die Väume, und wenn man Staatsstreiche aussühren will, so macht man sie nicht vorher bekannt."

Bornhauser meinte: "Die Aufsichtskommission erleidet Ansfechtungen, wir haben es vorausgesehen; der Tadel in Zeitungssblättern der Eidgenossenschaft und selbst in der Tagsatzung befremdet uns keineswegs; wir tadeln sie auch, also sind wir guitt...

Laharpe sagte im waadtländischen Großen Rate 1825: Es mangelt der Waadt eine Behörde, an die der Bürger sich wenden könnte, wenn der Große Rat nicht versammelt ist, um sich gegen die Willkür der

¹ Wenn Mörikofer recht hat, wäre für dieses Triumvirat anfänglich eine fast sinnlose Form vorgeschlagen worden. Ihm sollten unterstehen: Die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Polizei, die öffentliche Macht, die Wahl der Offiziere mit Ausnahme der Obersten, die Korrespondenz, die Wahl zahlreicher Kreis- und Bezirksbeamten, Wahl- vorschläge für die Geistlichen usw.

Ein Tribun mußte 40 Jahre alt sein, ferner Rechtsgelehrter ober Großrat, ehemaliger Regierungsrat ober Oberrichter, und ein Vermögen von 5000 fl. versteuern. Die letzte Bestimmung verrät deutlich, daß nicht Bornhauser der Vater des Tribunatsgedankens gewesen sein kann.

Regierung zu schützen. Der berühmte Statistiker Transcini, und Troxler, der ausgezeichnete Staatsrechtslehrer, haben die gleichen Grundsäte aufgestellt, und der Zürcher Entwurf hat sie auch aufgenommen...

Allerdings sind wir scheu und vorsichtig — die Aristokraten liebte ich nie, und die jungen noch weniger als die alten — und deswegen wollen wir getreues Aussehen halten..."

Morell befürchtete, daß so ein Staat im Staate entstehe. Mörikofer sagte gereizt: "Die Flügel und die Macht des ehemaligen Rleinen Rates sind so gestutt, daß er sich kaum vom Boden erheben kann. Der Kleine Rat kann sich nicht einmal mehr seinen Sekretär wählen... Wir haben kurze Amtsdauer. Wenn jemand das Jutrauen des Bolkes nicht besitzt, fort mit ihm! Man will aber noch Wächter: Sollte nicht auch eine Wache gesetzt werden über die Wächter, über die niemand wacht?"

Schließlich brachte der nie verlegene Eder selbst den angesochtenen Paragraphen auf die Fassung, daß der Ausschuß nur in gesahrvollen Zeiten zu ernennen sei. In dieser abgeschwächten Form ging das Tribunat mit starkem Mehr durch; 23 Stimmen ergaben sich immerhin noch für den ursprünglichen Vorschlag. — Vemerkt sei hier, daß man Formen des Tribunates auch in den Verfassungen von Solothurn und Vern begegnet.

Die Paragraphen 77—100 betreffen den Kleinen Kat. Dieser, vom Großen Kate in oder außer seiner Mitte gewählt, zählte merk-würdigerweise 6 Mitglieder. Erfahrene Mitglieder des Kates, wie Anderwert, wiesen daraufhin, daß 7 eine geeignetere Zahl wäre. Bornhauser beharrte auf 6 und siegte. 28 Mitglieder, sozusagen der ganze Stab der Kestaurationszeit, gaben Protokollerklärungen ab. Dagegen unterlag Bornhauser mit dem Antrag, der Kleine Kat dürfe nur aus der Mitte des Großen Kates gewählt werden.

Scharf und präzis bestimmt § 78, der Kleine Rat könne nie einen Bestandteil des Großen Rates ausmachen.

Im allgemeinen geht eifersüchtiges Mißtrauen gegen den Kleinen Rat durch die ihn betreffenden Verfassungsparagraphen. Auf Verswendung von Eder und Vornhauser fiel mit 46 gegen 36 Stimmen auch der Titel Landammann; seit der Verfassung von 1831 hat der Thurgau Regierungspräsidenten, die freilich zunächst noch vom Kleinen Rat selbst ernannt wurden. Ironisch hatte Eder gefragt, ob man, falls man den Präsidenten des Kleinen Rates Landammann nenne, den Großratspräsidenten als König ansehen müsse.

§ 99 der Verfassung lautet: Der Kleine Rat hat auf das Gutfinden und die Einladung des Großen Rates hin den Verhandlungen desselben beizuwohnen, und an solchen beratungsweise, ohne Stimm= recht, teilzunehmen.

Man sieht, daß dieser Paragraph nicht gerade sehr freundlich lautet. Es hatte sich tatsächlich auch um diesen im Verfassungsrate ein ernster Streit erhoben. Verschiedene Mitglieder, hauptsächlich Bornshauser, wollten dem Kleinen Kat die Teilnahme an den Großratsverhandlungen kurzerhand verbieten: "Die bloße Anwesenheit des Kleinen Kates kann schädlich sein." Der gleichen Ansicht war Dr Keller. Morell und Mörikofer machten darauf aufmerksam, daß man doch wohl den Kleinen Kat für Erteilung von Aufschlüssen nötig habe. Schließlich siegte § 99 in der oben angegebenen Fassung.

Unter C. Richterliche Gewalt werden von § 101 an das Obersgericht, das Kriminalgericht erster Instanz und das Verhörrichteramt zussammengefaßt. Das Obergericht zählte 11 Mitglieder, gewählt vom Großen Rate; seine beiden Präsidenten, einen evangelischen und einen katholischen, ernannte das Gericht selbst. Das Kriminalgericht erster Instanz für die peinliche Rechtspflege bestand aus einem Präsidenten und 6 Beisigern. Im fernern hatte der Kanton zwei Verhörrichter, aber noch keinen Staatsanwalt.

Die Abschnitte IV, V und VI mit den Paragraphen 121—181 bestreffen die Bezirke, die Kreise und die Gemeinden. In der Sitzung vom 11. April war vom Großen Rate eine Kommission von 32 Mitsgliedern zum Studium dieser Fragen ernannt worden. Diese gab am folgenden Tag durch Regierungsrat Müller ihren Bericht ab, und es fand die sofortige Beratung desselben statt.

Der Bezirk hatte nach der Verkassung von 1831 an Stelle des frühern Oberamtmanns einen Bezirksstatthalter, der durch Wahlsversammlungen ernannt wurde. Wählbar war jeder Kantonsbürger. Ferner bestand in jedem Bezirk ein in gleicher Weise gewähltes Gericht mit einem Präsidenten, 6 Richtern und einer Bezirkskanzlei. Die Bezirksschreiber, die schon früher eine mächtige Stellung eingenommen hatten, wurden, wie die Statthalter, von Wahlversammlungen ersnannt.

Jeder Kreis wählte einen Friedensrichter (früher Kreisamtmann), der Vermittlung und Rechtsbetrieb besorgte, ferner beim Fertigungs-wesen mitwirkte. Ein Kreisgericht von 5 Mitgliedern hatte beschränkte Zivilprozeß- und Strafkompetenzen.

Im Gemeindewesen blieb die Doppelspurigkeit der Orts= gemeinden und Munizipalgemeinden bestehen.

Ropfschüttelnd sieht man sich § 152 an: "Jede Ortsgemeinde bildet einen abgesonderten Berein der Bürger und Einwohner, wodurch sich diese wechselseitige Unterstützung in Fällen, welche der öffentlichen Fürsorge bedürfen, gewährleisten." Wahrscheinlich konnten auch die Thurgauer von 1831 mit dieser Paragraphenweisheit nicht viel ansfangen. Zur Entschuldigung der Verfassungskommission sei indessen gesagt, daß sich schon das Gemeindeorganisationsgeset von 1816 ungesfähr so ausspricht.

Erwähnenswert ist noch, daß die Munizipalgemeindeversammlungen verfassungsmäßig Generalversammlungen hießen, und daß der Borschlag erhoben wurde, statt Gemeindeammann Munizipalstatthalter zu sagen.

Im Verfassungsrate gab am meisten zu reden die Wahlart der Bezirksbehörden, namentlich des Statthalters. In Betracht sielen: Ernennung durch den Regierungsrat wie früher, oder Wahl durch das Volk, oder endlich durch Wahlkollegien. Das letztgenannte Verfahren wurde schließlich gutgeheißen. Die Verhandlungen über diese Frage waren gereizt. Staatsschreiber Mörikofer erklärte, das Volk werde eben in der Regel Volksschmeichler wählen; man überlasse dem Aufstraggeber, denjenigen zu bezeichnen, der den Auftrag vollziehen solle. Anderwert fürchtete, ein vom Volk gewählter Bezirksstatthalter werde Beamter des Bezirks und nicht Vollziehungsbeamter. Morell schlug vor, daß entweder die Regierung Vorschläge machen und der Bezirk wählen solle, oder umgekehrt. "Welcher Baumeister wird sich die Wahl der Gesellen vorschreiben lassen?"

Bornhauser und Dr Reller sprachen für Ernennung der Statthalter durch Wahlkollegien; Schullehrer Michel trat für die direkte Bolkswahl ein. Bornhauser führte aus: "Wenn das Volk wähle, sagt man, werde es bloß Volksschmeichler wählen. Die Regierung wird bloß Resgierungsschmeichler wählen... Die Bezirksstatthalter werden allsgewaltige Männer, wie die Präfekten in Frankreich unter dem Raiser kleine Raiser waren."

Rreisamtmann Rauch tadelte, daß in anmaßender Weise von den Rednern immer gesagt werde: "Das Volk will es."

Mit 60 gegen 25 Stimmen siegte die Wahl der Bezirksstatthalter durch Wahlkollegien.

In abgeschwächter Form wiederholte sich das Spiel bei den Ver-

handlungen über die Bezirksschreiber. Auffallend war in dieser Sache das Schweigen von Eder.

Lange sprach man ferner über die Kreisgerichte.

Die Abschnitte VII und VIII handeln vom Schul= und vom Kirchen= wesen. Von Wichtigkeit war § 182: "Die Sorge und Aufsicht über den öffentlichen Unterricht wird einem aus 9 Mitgliedern beider Konfesssionen zusammengesetzten Erziehungsrate übertragen, in welchen 4 Geistliche, nämlich 2 aus jeder Konfession, wählbar sind." Der Resgierungsrat bekam das Recht zu einem Doppelvorschlag, der indessen nicht verbindlich war. Neu war, daß nach § 189 die Wahl der Lehrer den Schulgemeinden übertragen wurde.

Im Verfassungsrate gab besonders der konfessionell gemischte Erziehungsrat zu reden. Es ergab sich mit aller Deutlichkeit, daß vielen die konfessionelle Schulaussicht von früher besser zugesagt hätte.

Anderwert sprach in der ihn kennzeichnenden Art dafür, daß auch bei einem paritätischen Erziehungsrat wenigstens die Elementarschulen ganz gut getrennt bleiben könnten.

Reller und Bornhauser hielten das Vorschlagsrecht des Kleinen Rates für nicht nötig.

Der Abschnitt Kirchenwesen umfaßt die Paragraphen 190—198. Für jede Konfession wurde ein Kirchenrat vorgesehen, der die Aussicht über Kirchen-, Schul- und Armengüter bekam. Jeder Kirchenrat mußte aus 7 Mitgliedern bestehen, die von den konfessionellen Großrats- kollegien aus vier Weltlichen und drei Geistlichen ernannt wurden. Diese Kollegien waren besugt, das Kirchenwesen durch Dekrete zu regeln.

Jede Kirchgemeinde bestellte einen Stillstand, der auch Sittensgericht genannt wurde. Auch die Kirchgemeinden bekamen für die Anstellung der Geistlichen das Wahlrecht, sofern nicht Kollaturrechte im Wege standen.

Eine gewisse Bewegung brachte im Verfassungsrate die Frage, wie die Kirchenräte zusammengesett sein sollten. Lieutenant Kesselring erwies sich nochmals als nicht gerade pfarrerfreundlich, indem er für den Kirchenrat nur weltliche Mitglieder ernannt wissen wollte.

Bornhauser wehrte sich mannhaft für die Geistlichen. Wenn die Weltlichen Hebräisch und Griechisch verstünden, könne man ihnen wohl die Mehrheit zugestehen.

Der IX. Abschnitt, Verhältnisse zwischen den beiden Konfessionse teilen, hat einzig den Paragraphen 199. Dieser schreibt vor, daß der Große Rat 77 evangelische und 23 katholische Vertreter zählen müsse,

daß im Kleinen Kat 4 evangelische und 2 katholische Mitglieder, im Obergericht 8 Protestanten und 3 Katholiken sein müssen und in den übrigen Behörden ein billiges Paritätsverhältnis zu beobachten sei.

Die Konfessionen wurden im ganzen auf eigene Füße gestellt; immerhin unterstanden die Beschlüsse der konfessionellen Großratse kollegien der Sanktion durch den Großen Rat. Für Streitigkeiten zwisschen beiden Konfessionen war das schiedsgerichtliche Verfahren vorsgesehen.

Der zehnte und lette Abschnitt, umfassend die Paragraphen 200 bis 223, enthält Bestimmungen verschiedenster Art, so daß ihm die Einheitlichkeit abgeht. Drei Paragraphen befassen sich mit der Aufsicht des Staates über die Klöster. § 203 sett fest, welche Verwandtschaftsgrade unter den Mitgliedern der nämlichen Behörde nicht statthaft seien.

§ 208 schließt alle vom Kleinen Rat gewählten Beamten vom Großen Rat aus.

Von Bedeutung waren § 210 und § 211.

§ 210. Im Kanton wird nur ein Gewicht und ein Maß eingeführt werden, falls nicht von der Eidgenössischen Bundesbehörde ein gleichförmiges aufgestellt wird.

§ 211. Für die Aufstellung eines Kriminal=, Zivil= und Polizei= gesethuches, sowie eines Gesethes über die bürgerliche Prozesform wird die Gesethebung beförderlich sorgen.

Es sei hier zum voraus bemerkt, daß das Versprechen der Maß= und Gewichtsvereinheitlichung in der Regenerationszeit ganz eingelöst worden ist, das andere aber, die Gerichtsresorm betreffend, nur zum Teil.

§ 213 hob die ganze administrative Justiz des Kleinen Rates auf, und § 214 erklärte alle Titulaturen für abgeschafft. Mit den Titulaturen ging nicht viel verloren; die Abschaffung der administrativen Justiz aber erwies sich bald als ein Mißgriff. Eine endlose Trölerei war die Folge, zumal auch die Steueranstände vor den Richter gezogen werden mußten. Die erfahrenen Mitglieder des Verfassungsrates hatten vergeblich vor diesem Schritte gewarnt, Morell mit der Vemerkung, daß es einem Regierungsrat eigentlich nur erwünscht sein könnte, der administrativen Fälle entledigt zu werden. § 213, der übrigens, weil durch § 101 bereits dem Obergericht die administrative Justiz übertragen worden war, gar nicht notwendig gewesen wäre, ist als das Werk Eders zu betrachten. "In allen administrativen Fällen

handelt es sich um Mein und Dein, und da ist ein Richter notwendig, und der Kleine Rat ist keine richterliche Behörde."

Eine Merkwürdigkeit bildete § 216: Der Kanton erklärt sich gegen die schweizerischen Mitstände geneigt: a. für gemeinschaftliche Aufstellung eines obersten Gerichtshofes; b. für Errichtung gemeinschaftslicher Korrektions= und Arbeitshäuser; c. für Zentralisierung alles politischen Verkehrs mit dem Auslande; d. der Posten; e. der Münzen, des Gewichtes und des Maßes; f. des Militärwesens; g. der Zölle und Weggelder. Die thurgauische Regenerationsverfassung ent= hält also ein Programm für die Revision des Bundes= vertrages von 1815. Nun begreift man ohne weiteres, warum gerade der Thurgau in der Revisionsfrage die ersten Schritte getan hat.

Es muß indessen gesagt werden, daß schon im Verfassungsrat viele der Ansicht waren, dieser Paragraph gehöre überhaupt nicht in die Verfassung hinein; es handle sich dabei mehr um eine Instruktion für die Tagsakungsgesandten. Unter Führung von Morell und Anderwert erklärten sich 33 Großratsmitglieder gegen die Aufnahme von § 216.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man Bornhauser als Schöpfer dieses Paragraphen annimmt; er hat sich ja, wie bereits gesagt worden ist, bei jeder Gelegenheit für diesen gemeinschweizerischen Gedanken eingesetzt.

Die letzten Paragraphen beschlagen die Garantie, die Revision und die Annahme der Verfassung. §219 lautet: Nach sechs Jahren, und später alle zwölf Jahre, findet eine Revision der Verfassung statt, wenn eine solche von der Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons gefordert wird, wobei jedoch die der Verfassung vorangestellten Grundsähe unverändert bleiben.

Beachtenswert ist der Nachsatz. Dieser erklärt nämlich einen Teil der Verfassung als unverletzlich.

Über die Revisionsfrage war es zu einer der letzen Kraftmessungen zwischen den Altliberalen und den Radikalen gekommen. Bornhauser wollte der Verfassung eine lange Dauer sichern und schlug vor, daß sie frühestens nach zehn Jahren revidiert werden könne, er hätte sich schließlich aber auch mit 8 Jahren zufrieden gegeben. Mit 49 Stimmen aber wurde beschlossen, daß nach fünf Jahren erstmals eine Verfassungserevision stattsinden könne. Die Unterlegenen, 33 an der Jahl, gaben ihre Namen zu Protokoll. Es waren fast ausnahmlos die treuesten Anhänger Bornhausers, wie Dr. Keller, Eder, Stäheli, Quartiermeister

Bachmann, Dr Häberlin, Habisreutinger von Hosenruck, Schweizer von Schönholzerswilen, Lehrer Michel usw.

Am folgenden Tage kam der Rat auf § 219 zurück und gab ihm die vorerwähnte Fassung.

Als kennzeichnende Merkmale der thurgauischen Staatsverfassung hätten wir zusammenfassend etwa folgende zu nennen:

- a. Alle Gewalt übt das Volk aus durch direkt gewählte Vertreter. Der Thurgau bleibt Repräsentativstaat.
- b. Die Gewaltentrennung, die trias politica des Aristoteles, vertreten durch Montesquieu, wird in aller Strenge durchgeführt. Der Große Rat bekommt eine sehr starke Stellung, der Kleine Rat wird zurückgesetzt, das Obergericht gehoben. Die Ordnung des Gerichtswesens dagegen läßt zu wünschen übrig.
- c. Außerordentliche Aufmerksamkeit erfahren die Volksrechte, nasmentlich die sogenannten Menschenrechte, wie Gleichheit vor dem Gesetze, Glaubenss und Gewissensfreiheit usw., während die aktiven oder politischen Rechte der Bürger, wie das Referendumssrecht, noch zurücktreten.
- d. Es herrscht Arbeits=, Erwerbs= und Handelsfreiheit. Die Ehehaften sind abgeschafft. Der Verkehr im Innern soll keine Hemmungen erfahren. Alle "ewigen" Lasten werden als ablösbar erklärt.
- e. Die Rechte der Konfessionen sind gegenüber dem Staat noch ziemlich weitgehend geschützt; immerhin wird der öffentliche Unterricht als Aufgabe des Staates erklärt. Die konfessionellen Kollegien des Großen und des Kleinen Rates bestehen weiter.
- f. Der Thurgau erklärt seine Bereitwilligkeit für eine Stärkung der Bundesgewalt.

Weitaus am augenfälligsten war die Zurückstung des Kleinen Rates. Eifersüchtiges Mißtrauen gegenüber der vollziehenden Behörde, deren einstige Allmacht ja zum guten Teil die Umsturzbewegung hersbeigeführt hatte, ist allen Regenerationsverfassungen eigen. In einszelnen Kantonen, wie Bern, Solothurn und namentlich im Thurgau nahm die feindselige Einstellung zur obersten Behörde einen geradezu krankhaften Zug an. Die Folge war, daß diese zur Bedeutungslosigkeit verurteilt wurde. Rueß schreibt scharf: "Man kämpste gegen eine "übersmächtige" Regierung und degradierte dieselbe zur Magd." In der Tat erscheinen von 1831 an die Regierungsräte (die neuen Merk und Stäheli

¹ Im Gegensatzu St. Gallen, das auf Betreiben Hennes das sakultative Referens dum oder Beto einführte, und wo Diog sogar das obligatorische angestrebt hatte.

nicht ausgenommen) als stille Männer. Es konnten Monate verstreichen, bis überhaupt ihre Namen in den beiden Zeitungen auch nur genannt wurden. Rueß sagt: "Im Thurgau eine schwache Regierung — das Grundübel der Bornhauserschen Verfassung — deren Mitglieder nicht einmal Sitz und Stimme im Großen Rate hatten, sondern von denen gelegentlich nur einzelne in die Sitzungen berufen wurden, um von den hochmögenden Herren der gesetzebenden Vehörde einen Rüffel hinzunehmen."

Nicht notwendig, aber doch erlaubt ist an dieser Stelle die Frage nach den spätern Schicksalen der thurgauischen Vollziehungsbehörde. Schließelich muß eine Regierung vorhanden sein, da auf die Dauer ein Parlament zum Regieren unfähig ist.

Nach 1837 ging die Vorherrschaft über an die Justizkommission, genannt das "Triumvirat" oder noch weniger ernst die "heilige Dreiseinigkeit", gebildet aus den hochbegabten Juristen Kern, Streng und Gräslein, deren Namen in der vorliegenden Arbeit an verschiedenen Stellen genannt werden müssen. Diese drei Männer hatten zwar versfassungsmäßig nur eine Allmachtstellung im Gerichtswesen; aber als Großratspräsidenten und ständige Mitglieder der wichtigeren großsrätlichen Kommissionen, als Tagsatungsgesandte und endlich als Schöpfer und Hüter der Gesetz zogen sie mühelos die gesamte Macht an sich. An Stelle der angeblichen Aristokratie der Restaurationszeit trat eine wirkliche, aber eine Aristokratie des Geistes. Rueßschreibt: "Die Regierung blieb das untergeordnete Element, nur daß sie wußte, an wen sie sich zu wenden hatte!"

Die Justizkommission ging 1849 unter; der Regierungsrat (so hieß es nun statt Kleiner Rat) rückte indessen nur wenig vor. Da bildeten sich im Sanitätsrat und viel mehr noch im Erziehungsrat Nebenregies rungen aus, und in der Folge stand der Thurgau geraume Zeit unter der persönlichen Herschaft von Erziehungsratspräsident und Staatsanwalt Eduard Häberlin. Dieser kam durch die Verfassungsserevision von 1869 zu Fall; seither regiert im Thurgau wieder der Resgierungsrat. Erinnerungen an seine "babylonische Knechtschaft" sind fast keine zurückgeblieben. Vielleicht wäre hieher zu rechnen die geringe Finanzkompetenz der Regierung für unvorhergesehene Ausgaben (1500 Fr.) und die Tatsache ihres zweiten Ranges bei öffentlichen Anlässen. Aber hiefür sind Vornhauser und Eder nicht verantwortlich. Durch alle thurgauischen Verfassungen seit 1803 zieht sich der Grundsat, daß der Große Rat die höchste Behörde des Kantons ist. Auch andere Kantone haben ähnlich lautende Vestimmungen.

Eher gefestigt ging das Obergericht aus der Verfassungsrevision hervor. § 101 der Verfassung sagt: "Ein Obergericht von 11 Mitgliedern spricht selbständig und von jeder andern Gewalt unabhängig in letter Instanz über zivile, administrative und peinliche Rechts= fälle ab." Es wurde so zum Wächter über den gesamten Rechtsgang, während nach der frühern Staatsordnung die Aussicht über das Justiz= wesen und die Entscheidung über Streitsachen im Verwaltungsgebiet dem Kleinen Kate zugekommen war und das Obergericht in den Augen des Volkes als eine halbwegs der Regierung unterstellte Behörde gezolten hatte.

Die Verfassung wurde auf 1. Juni 1831 in Kraft gesetzt. Seither findet der ordnungsgemäße Amtsantritt der thurgausischen Beamten auf 1. Juni statt.

II. Gesetzgebung und Staatshaushalt der Regenerationszeit

a. Wahl der obersten Behörden

Am 8. Mai 1831 fanden die Großratswahlen statt. Am 20. Juni 1831 wurde durch den Großen Rat das Regierungskollegium bestellt. Gewählt wurden aus dem frühern Kleinen Rat Anderwert, Morell, Freyenmuth und Müller, neu Dr. Stähele und Dr. Merk; als Staatsschreiber wurde Mörikofer einmütig bestätigt. Am nämlichen Tage fanden die Wahlen der Oberrichter statt: Eder, Wegelin, Wüest, Amsmann, Labhardt, Brenner, von Merhart, Bachmann (Thundors), Weßmer (Erlen), Bridler (Müllheim), Vogler (Frauenseld). Wegelin und Eder wurden Obergerichtspräsidenten. Da Eder zugleich Großratsspräsident war, glich seine Stellung auffallend der des mächtigen Dr. Keller in Zürich, den er freilich an Beherrschung der Lage doch nicht erreichte.

Nicht lange im Amte blieb Freyenmuth. Als durch Dekret vom 18. Dezember 1832 die Stelle eines Staatskassiers geschaffen wurde, der die Verwaltung aller Kassen zu übernehmen hatte,² trat Freyenmuth als Regierungsrat zurück, und der Große Rat wählte ihn zum Vorsteher des neuen Amtes. Das Einkommen des Kantonskassiers betrug, wie das der Mitglieder des Kleinen Rates, 1100 fl.

¹ Lücke im Text. Vermutlich hatte ber Verfasser hier noch eine Würdigung ber Großratswahlen vorgesehen. Wir bringen als Ersah im Anhang, Seite 59, die in der Verfassung aufgestellte Skala für die Wahl der Volksvertreter.

² Es handelte sich um die Staatskasse, die Assekuranzkasse, den Spitalfonds, die Meerssburger Gefällskasse, die Kasse der Domäne Tobel und die Pflegkasse.

Nachfolger Frenenmuths im Regierungsrat wurde Dr Keller von Weinfelden. 1835 starb Morell; er wurde im Regierungsrat durch J. P. Mörikofer ersetzt.

Durch Dekrete vom Juni 1831 erhielten der Große Rat, der Kleine Rat und die Staatskanzlei ihre Geschäftsreglemente. Einiges aus diesen ist beachtenswert. Für die Großratsmitglieder wurde vorgeschrieben, daß sie in schwarzer Kleidung und mit Degen erschienen, und die Amtstracht des Kleinen Rates war schwarze Kleidung mit Degen und dreieckigem Hute.

Diese altertümlichen Vorschriften fallen um so mehr auf, als sich der Liberalismus im Kampf um eine neue Verfassung gerne über den Zopfstil der Restaurationsherrlichkeit lustig gemacht hatte. Wie schon die thurgauische Regenerationsverfassung, so trägt auch die nachsfolgende Gesetzgebung Merkmale von Umständlichkeit und ängstlicher Veaufsichtigung. Im Großratsreglement von 1831 ist z. B. zu lesen: "Wer einen Hund mit sich bringt, ist von den Saalabwärtern um eine Buße von 20 Kr. zu belangen, und an dessen augenblickliche Entfernung zu erinnern."

Nach § 46 erhielten nur diejenigen Redaktoren zu den Großrats= verhandlungen Zutritt, welche sich schriftlich verpflichteten, der Wahr= heit gemäß Bericht zu erstatten und Berichtigungen we= sentlicher Irrungen unentgeltlich in die Bekanntmachun= gen aufzunehmen.

Für den Kleinen Kat war die Sitzungsdauer vorgeschrieben: Im Sommer von 8—12 Uhr, im Winter, d. h. vom Oftober die Ende März, von 9—1 Uhr. Die Sitzungen hatten am Mittwoch und am Samstag stattzufinden.

Die sechs Mann des Kleinen Kates mußten 5 Kommissionen bestellen, nämlich für auswärtige Angelegenheiten, für innere Geschäfte, für Justiz und Polizei, für die Finanzverwaltung und endlich für konstesssichenelle Angelegenheiten. Den vier ersten waren zwei Sitzungen in der Woche vorgeschrieben. Der Kleine Kat wählte seinen Präsidenten auf die Dauer eines halben Jahres. Die Mitglieder setzten sich nach der Ordnung, in der sie gewählt worden waren.

Als auf der ganzen Linie die Behörden bestellt waren, trat eine rege gesetzgeberische Tätigkeit ein. Zeitungsberichte über die Großratsverhandlungen und die Herausgabe eines Kantonsblattes bewirkten, daß die Bevölkerung des Kantons in viel stärkerem Maße als vordem am staatlichen Leben Anteil nehmen konnte. Von 1832 an amtete sogar

ein Stenograph, der die für damalige Verhältnisse außerordentliche Tagesentschädigung von 5 fl. 24 fr. bezog.

Die eindrucksvollste Großratssitzung der Regenerationszeit war die mehrfach genannte Tagung in Weinfelden am 18. Juni 1832. Man hatte daselbst für diesen Zweck ein Rathaus gebaut. Da zur Feier viel Bolk herbeigeströmt war, fand die Eröffnung der Sitzung in der Kirche statt. Auf Einladung Weinfeldens hielt Bornhauser die Begrüßungssansprache, die einen tiesen Eindruck hinterließ.

b. Allgemeine Bemerkungen über die Gesetzgebung der Regenerationszeit

Die Gesetzgebung von 1830—1837 umfaßte Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Großen Rates, ferner Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse des Kleinen Kates; dazu kamen Erlasse ähnlicher Art vom Erziehungsrat, vom Sanitätsrat, von den beiden Kirchenräten und den konfessionellen Großratskollegien über kirchliche Angelegenheiten.

Im allgemeinen wählte der Große Rat für wichtige Angelegenheiten die Bezeichnung Gesetz, während Erlasse weniger bedeutender Natur Dekrete geheißen wurden. Doch ist es heute nicht mehr in allen Källen klar, warum die eine oder die andere Form der Benennung gewählt wurde. So heißt z. B. eine sehr eingehend gehaltene Ordnung des Wahlverfahrens vom 14. April 1832 Dekret und nicht Gesek. Noch auffallender ist, daß das Straßenwesen, ferner die wichtige Be= zirkskanzlei=, Notariats= und Fertigungsordnung durch Dekret geregelt wurden; ein umfangreicher Erlaß des Evangelischen Großrats-Rollegii vom 22. Januar 1833 hieß Geset und Dekret zugleich. Die Jagd wurde 1832 geregelt durch Jagdverordnung, am 17. Brachmonat 1833 in ungefähr gleicher Weise durch ein Jagdgesetz. Das Militärorganisa= tionsgeset von 1824 wurde durch ein Defret revidiert. Es gab ein Geset über den Verkehr mit Vieh (4. Oftober 1837), aber bloß ein Defret betreffend die Verbesserung der Rindviehzucht (5. Oftober 1837). Es fehlt also der Gesetzgebung von 1831—1837 die Einfachheit und Übersichtlichkeit der Anlage.

Aus den 6 Jahren der Regenerationszeit stammen etwa 90 Dekrete, Gesetze und Erlasse von Bedeutung. Es genügt indessen, wenn hier die wichtigsten ins Auge gefaßt werden.

c. Gesetzgebung zum Zweck der Lastenverminderung des Kantons

Das Kantonsblatt eröffnete den Reigen der Erlasse mit Dekreten betreffend die Herabsehung des Salzpreises, der Handänderungssebühren und der Militärsteuer. Dies ist nicht zufällig, fast immer gelingt es nur dadurch, das im ganzen schwerbewegliche Bolk für einen Umsturz zu gewinnen, daß man ihm materielle Vorteile in Aussicht stellt. Die erwähnten Dekrete stammen alle vom 9. April; sie waren also noch vor Vollendung der neuen Verfassung erlassen worden. Gesetlich stand hiefür nichts im Wege; denn der Verfassungsrat von 1831 war ja eigentlich der Große Rat, und dieser erledigte neben den Verfassungsberatungen die lausenden Geschäfte. Durch die Dekrete vom 9. April wurde der Salzpreis von 4 Kr. auf 3 Kr. das Pfund herabgesetzt, die Handänderungsgebühr, die bisher $1\frac{1}{2}$ % ausgemacht hatte, auf 50 Kr. für 100 fl., d. h. auf $\frac{5}{6}$ 0/0 angesetzt und die Militärssteuer zwar auf den Ansähen von 1815 belassen, aber von solchen, die ihren Dienst ganz geleistet hatten, nicht mehr bezogen.

Diese Maßnahmen hatten im Großen Rate viel zu reden gegeben; daß man vor der Abstimmung über die Verfassung materielle Erleich= terungen eintreten ließ, blieb natürlich nicht ohne Wirkung. Born= hauser hatte zwar erklärt, er lehne es ab, daß man die Verfassung mit "Salz versüße", diese habe so viele innere Werte, daß sie eines solchen Mittels nicht bedürse; aber er nahm sich doch als Berichterstatter einer zuvor eingesetzen Kommission der Herabsetzung indirekter Abgaben mit außerordentlichem Eiser an. Morell warnte vor starkem Salzpreis= abschlag, der nicht bloß der Staatskasse ein Defizit bringe, sondern auch noch die Gefahr eines Schleichhandels herausbeschwöre.

Im übrigen ging der Kampf um die heute noch bekannte Frage: direkte oder indirekte Steuern? Und die Diskussion geriet, wie immer bei solchen Gelegenheiten, ins Gebiet der Demagogie; selbst die Führer des Rates vermochten nicht, sich davor zu bewahren. Bornhauser rief: "Wir hatten eine himmelschreiende Art der Besteuerung", und auch der gutsituierte Eder glaubte, für kräftige Besteuerung der Vermögelichen eintreten zu müssen. Kantonsrat Nagel erklärte, man solle eine sach den Beamten ein Viertel ihres Gehaltes wegenehmen, damit werde der Ausfall des Salzregals gedeckt. Sicher ist, daß durch die drei Dekrete vom 8. April der ins Volk hinaustretenden Versassung einige Fracht abgenommen wurde.

Es dürfte sich rechtfertigen, die Lastenerseichterungen der Regenes rationszeit im Zusammenhang zu betrachten. Am 4. Januar 1832 wurde die Austeilung des Zehrpfennigs, der nach den Dekreten von 1816 und 1818 allen Handwerksburschen gesgeben worden war, auf Angehörige schweizerischer Kantone (mit Gegensrecht) beschränkt, weil der Juzug fremder Arbeiter nicht mehr notwendig sei. Die Gemeinden erfuhren auf diesem Wege eine freilich nicht sehr spürbare Entlastung.

Am 16. Januar erfolgte die Freigabe des Fischfanges in allen Gewässern des Kantons Thurgau, während zuvor nach dem Gesetz von 1808 die Fischerei Staatsregal gewesen war.

Die Jagd dagegen blieb patentpflichtig; doch waren die Patentsgebühren nach dem Gesetz vom 17. Juni 1833 bescheiden: 4 Fr. für die Schnepfenjagd im Frühling und 8 Fr. für die Herbstjagd mit einem Hunde.

Am 26. Januar 1832 wurde beschlossen, es seien die ausstehenden Ehehaften=Taxen samt und sonders zu erlassen, ferner die seit 1825 auf Grund neuer Bewilligungen entrichteten Ehehaftengebühren von der Staatskasse zurückzuerstatten. Inhaber älterer Konzessionen dagegen erhielten keine Rückvergütungen, was da und dort Unwillen erregte.

Von weit größerer Bedeutung war natürlich das Abgabendekret vom 27. Juni 1832. Dieses sollte nämlich die im Ramps von 1830 vers sprochene gerechte Steuerordnung bringen. Aber die Anderungen waren nicht gerade einschneidender Natur. Der Staat brauchte Geld wie zuvor, und auch unter der Herrschaft der neuen Verfassung drängten sich die Reichen nicht vor, um höhere Vermögen anzumelden. Nach dem genannten Dekret waren unverschuldete Liegenschaften im vollen Werte steuerpflichtig, verschuldete nur zum vierten Teil. Neu war, daß die Gebäude nur mit 75 % ihres Assetuarswertes der Steuerpflicht unterlagen.

Die Einkommenssteuer für Beamte und Angestellte des Staates und der Kirche unterstand einer empfindlichen Progression. Es wurden auf eine Anlage gefordert:

Für	100—200 fl.	Einkommen	$2^{1/2} / 0/00$
=	200-400 =	=	5 °/00
=	400-600 =	=	81/3 0/00
=	600-800 =	=	$18^{1}/_{3}$ $^{0}/_{00}$
=	über 800 =	=	212/3 0/00

Die Einkommen der übrigen Kantonseinwohner unterstanden ebensfalls der Besteuerung, aber nach Ansätzen, die wesentlich milder waren, 3. B. für die beiden ersten Klassen 10 statt 15 Kr., und 20 statt 30 Kr. usw.

Endlich fiel die Kopfsteuer weg, eine Errungenschaft, auf welche sich die Radikalen nicht ungerne beriefen.

Die starke Besteuerung der Festbesoldeten hatte zur Folge, daß der Hauptort mit dem Ertrag der Einkommensteuer geradezu aus dem Bilde heraustrat: Frauenfeld lieferte 1562 fl. an direkten Staatssteuern im Jahr 1831 gegen 555 fl. im Jahr 1830, während sich der Posten in andern Gemeinden höchstens verdoppelte, oft aber auch ungefähr gleich blieb.

Endlich die erträumte Seisachtheia! Schon in der Restaurationszeit waren für den Landwirt nicht die Steuern die eigentlich drückende Last gewesen, sondern die Grundzinse, die Zehnten und die Hypothekarzinse, die an Stelle einstiger Gefälle getreten waren. Im Jahr des Umsturzes und auch später noch hatten viele Bauern gehofft, diese Lasten würden ihnen eines Tages abgenommen. Aber diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Einmal wußten die Einsichtigen gut genug, welche furchtbare volksewirtschaftliche Verwüstung die helvetische Zeit mit dem Versuch der Abschaffung aller Gefälle herbeigeführt hatte. Dazu kam nun aber noch, daß der Kanton infolge Aufkaufs der ehemaligen bischöflichekonstanzischen Grundzefälle selber zum Grundzinse und Zehntenherrn geworden war. So begnügte man sich mit einer Maßnahme, die wenigstens guten Willen verriet.

Am 24. Weinmonat 1804 waren durch ein Gesetz die Bedingungen für den Auskauf der Gefälle festgelegt worden. Für die trocenen Früchte hatte man als Grundlage der Berechnungen die Durchschnittspreise von 1786—1795 festgesett, für den Wein die Konstanzer Weinrechnung von 1785—1789. Der zwanzigfache Betrag der durchschnittlich abge= lieferten Naturalien galt in der Folge als Loskaufssumme für die Bodenzinse. (Zürich hatte das fünfundzwanzigsache angesett.) Ahnlich verhielt es sich mit den Zehnten; nur war beim Wein der neunzehnfache Wert Loskaufskapital. Für die kleinen Zehnten (Hank, Flachs, Kartof= feln, Obst) wurde der fünffache Betrag der Jahresleistung kapitalisiert. Ersatsorderungen für den in den Jahren 1798, 1799 und 1800 nicht bezahlten Zehnten fielen dahin. Im ganzen galt das thurgauische Loskaufsgeset von 1804 als wohlwollend für die Schuldner. Im Jahre 1836 wurden nun zwar die Grundlagen des Gesekes von 1804 nicht angetastet; aber man gewährte noch einen Rabatt oder Abzug. Dieser betrug für trockene Zehnten und Grundzinse 5 %, für nasse 10 %. Auch auf die bereits in Kapital umgewandelten Gefälle wurde der Abzug ausgedehnt. Bis 1. Januar 1838 hatten alle Pflichtigen zu erklären, ob sie Naturalleistung oder Verzinsung vorzögen. Die Er=

flärung für Umwandlung der Grundzinse und Zehnten in eine Rapitalschuld bedeutete zugleich die Verpflichtung zur allmählichen Schuldsabzahlung, die auf 100 fl. jährlich mindestens 5 fl. betragen mußte. Rleinere Rapitalbeträge mußten sofort beglichen werden. In Ronkursfällen hatten die kapitalisierten Gefälle nehst dem laufenden Zins unter allen Umständen den Vorrang, was übrigens schon durch die Fallimentsordnung von 1807 vorgesehen war. Vom 1. Januar 1838 an wurden in Handänderungskontrakten und Schuldverschreibungen die Schuld an Loskaufskapital für Grundgefälle an Zehnten und Vodenzins als erstes Passivkapital vermerkt. Für Zehntens und Grundzinsbezirke bestand unter den Einzelzinsern Solidarhaft (gefällspflichtige größere Grundstücke oder Zelgen waren nämlich im Laufe der Zeiten unter viele Besitzer verteilt worden, so daß eigentliche Schuldkorporationen entstanden.)

Es ist klar, daß die Grundzins= und Zehntenvorlage vom 9. März 1836 in erster Linie den verschuldeten Kleinbauern, die sich an der Bewegung von 1830 lebhaft beteiligt hatten, entgegenkommen wollte. Es kann indessen nicht festgestellt werden, daß sich das Volk für dieses Geschenk gerade dankbar gezeigt hätte. Es erschien den meisten als zu klein.

Handelt es sich in allen den genannten Fällen um Abschüttelung oder um Verminderungen von Verpflichtungen, so wurden anderseits verschiedene Abgaben ausdrücklich festgehalten.

Am 17. Januar 1832 erließ der Große Rat ein "Dekret über das Ausschenken des Biers". Durch dieses wurde zum Schuße der Wein= und Mosterzeugung verfügt, daß der Bierausschank je nach der Höhe des Berbrauches mit einer Taxe von 10—25 fl. belastet werde. Im fernern blieben nicht nur die unbeliebten Weg= und Brückengelder, sondern es wurden sogar neue eingeführt, z. B. durch Berordnung von 1835 auf der Strecke Areuzlingen = Paradies, später auch für die Straße Areuzlingen = Bischofszell. Diese Weggelder waren für den einzelnen mehr lästig als gerade drückend. Sie betrugen für Pferde, Wagen und Schlitten im ganzen etwa 1 Ar. auf die Wegstunde; Fuß= gänger reisten frei. Staatsrechtlich bemerkenswert ist noch, daß die Rantone für die Einführung neuer Weggelder die Zustimmung der Tagsahung einholen mußten.

d. Die weitere Gesetzgebung der Regenerationszeit.

Am 28. Januar 1832 wurde das Organisationsgesetz vom 11. Ja= nuar 1816 revidiert und der neuen Zeit angepaßt. Doch waren die Anderungen bescheiden; zu einer durchgreifenden Reform kam es nicht. Die vielen Kreise, Munizipal= und Ortsgemeinden blieben weiter bestehen, und 1832 wurde durch Abtrennung der Gemeinde Salmsach von Hemmerswil sogar noch eine neue Munizipalgemeinde geschaffen. Die Ausscheidung der Besugnisse beider Gemeinden, die im Geseh vom 28. Januar bereits umschrieben war, ersuhr eine genauere Fassung durch das Dekret vom 25. Juni 1835, das in den Hauptzügen jett noch Gültigkeit hat.

Dem Gemeinde-Drganisationsgeset wurde ein Wahlreglement ansgeschlossen. Im Sinne der Verfassung waren nur die Kantonsbürger wahlfähig; doch hatten in den Gemeinden auch die seit Jahresfrist niedergelassen und besteuerten Fremden (Schweizer und Ausländer) das Wahlrecht. Die Einbürgerung aber erfuhr keine Erleichterung; wie in der Restaurationszeit wurde mehreren Gemeinden die Erhöhung der Einkaufstaxe zugestanden.

Ein Emolumenten=Tarif vom 14. April 1832 ordnete die Gebühren, welche die Gemeindebeamten und andere Behörden für ihre amtlichen Berrichtungen beziehen durften. (Das schöne Wort Emolument hat sich bis heute zu behaupten vermocht!)

Im April 1832 wurde das umfangreichste Gesek der Regenerations= zeit erlassen (85 Seiten in dem kleinen Druck des Kantonsblattes). Es betraf die Organisation des Gerichtswesens mit einer Advokaten-Ordnung im Anschluß. Das Hauptgesetz ist in zwei Abteilungen gebracht. Die erste befaßt sich mit den Gerichtsbehörden vom Friedensrichter bis zum Obergericht, der zweite Abschnitt wird gebildet durch die "Bürgerliche Prozehordnung". Das ganze Werk macht für sich keinen ungünstigen Eindruck, und es wäre nicht uninteressant, zu ermitteln, welche Vorbilder hauptsächlich zur Verwendung gelangt sind. (In der Regel erfolgte Anlehnung an Zürich.) Aber die Lei= stung blieb weit hinter dem von der Verfassung aufge= stellten Programm der Schaffung eines umfassenden Zivil=, Straf= und Polizeigesetbuches zurück. Von einer wesentlichen Verbesserung des Gerichtswesens konnte nicht die Rede sein, weil schon die Verfassung auf diesem Gebiete nicht gerade glücklich ausgefallen war.

Das Anwaltsdekret unterschied zwischen Kantonsfürsprechen und Prokuratoren. Die letztern hatten nur vor Bezirksgericht Zutritt. Die

¹ Die Abvokatur war bis 1817 ein völlig freies Gewerbe, gebräuchlich war für die Anwälte die Bezeichnung Prokuratoren. Am 11. Januar 1817 wurde vom Großen Rate ein Dekret erlassen, wonach im Kanton höchstens 4 Abvokaten patentiert wurden. Die

Rantonsfürspreche waren verpflichtet, auf Ansuchen hin die Obliegensheiten eines öffentlichen Anklägers oder Staatsanwaltes zu übernehmen, bis zu diesem Zwecke ein besonderes Amt geschaffen wurde mit 400 fl. Besoldung (Dekret vom 8. März 1836). Erster Staatsanwalt des Kanstons Thurgau war Fürsprech Ludwig.

Für das Fürsprecherpatent wurden 66 fl. verlangt; ein Prokurator kam mit der Hälfte dieses Betrages weg. Das Patent wurde jeweilen auf 4 Jahre ausgestellt.

Im nämlichen Jahre erließ der Große Rat ein Straßenbau=
Reglement. Dieses sollte in großzügiger Weise die durch Freyenmuth
begonnene Verbesserung des thurgauischen Straßennetzes fortsetzen. Es
ließ sich indessen mit seinen hochgespannten Forderungen nicht durch=
führen. Dazu kam, daß niemand mehr da war, der sich mit der Zähig=
feit von Freyenmuth der Sache annahm. Zur Entschuldigung des
genannten Reglementes sei gesagt, daß schon das Straßengeset von
1805 unerfüllbare Ziele aufgestellt hatte. Unterschieden wurden: 1. Heer=
oder Hauptstraßen; 2. Landstraßen; 3. Rommunikations= oder Gemeinde=
straßen; 4. Bau= und Güterstraßen. Für die erste Klasse war eine Breite
von 24 Fuß vorgesehen, für Landstraßen 20 Fuß, für Gemeindestraßen
16—18 Fuß. Güterstraßen sollten 12 Fuß breit und mit Ausweich=
plätzen versehen sein. Man vergleiche damit die bescheidenen Vorschrif=
ten unseres Straßengesetzes vom 21. Mai 1895: Staatsstraßen min=
destens 15 Fuß, Gemeindestraßen 12 Fuß.

Als Heerstraßen galten 1832: Islikon=Ronstanz, Islikon=Arbon=Romanshorn=Uttwil, Aadorf=Münchwilen. Zur Schonung der Straßen wurden für die gebräuchlichen Breiten der Radschienen zulässige Höchsteladungen festgesett. — Am 21. Dezember 1836 wurde durch Dekret des Großen Rates die Stelle eines kantonalen Straßeninspektors geschaffen; erster Inhaber dieses wichtigen Amtes war Ingenieur Johann Oppikofer von Oppikon.

Beachtenswerte Errungenschaften der Gesetzgebung waren ferner die Instruktion für die Bezirkskanzleien und das Fertigungs= und Notariatswesen überhaupt vom 26. Juni 1832 und das Sanitäts=

Patente, auf 4 Jahre ausgestellt, kosteten 44 fl. Außerbem durften noch an höchstens 8 Prokuratoren Bewilligungen erteilt werden. Die Prokuratoren hatten als Vertreter von Parteien nur vor Amtsgerichten (d. h. Bezirksgerichten) Zutritt. Advokaten und Prokuratoren waren zu Bürgschaftsstellung verpslichtet. In der Vorlage von 1836 war die Zahl der Anwälte nicht mehr beschränkt, dagegen die Patenttage erhöht. Die vier Kantonsfürspreche zu Ende der Restaurationszeit waren: Rogg von Frauenseld, Höberlin von Bißegg, Mörikofer von Frauenseld und Eder auf Schloß Wellenberg; Prokurastoren werden 14 genannt, die Zahl acht war also erheblich überschritten.

gesetz vom 1. Oktober 1832. Dieses ersetzte ähnlich lautende organisatorische Vorschriften vom Jahre 1809. Es enthielt bereits Bestimmungen gegen das Kurpfuschertum und besaßte sich einsgehend mit dem Kampf gegen die Seuchen. Viele dieser Seuchensvorschriften muten völlig neuzeitlich an. In Jusammenhang zu bringen mit dem Sanitätsgesetz von 1832 ist das Regulativ über die aus der Viehsanitätsscheinskasse den durch seuchenartige Krankheiten beschädigten Viehbesitzern zu reichende Unterstützung vom 17. Juni 1833.

Mit unverkennbarer Sorgfalt wurde das Kirchenwesen gesetlich geordnet. Beide Konfessionen hatten ihre Kirchenräte und in den Kirchgemeinden Sittengerichte oder Stillstände für die Sittenaussicht und Pflegekommissionen für die Berwaltung der Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter. Die evangelische Landeskirche hatte außerdem eine Synode, zusammengesetzt aus den sämtlichen Geistlichen und eini- gen weltlichen Mitgliedern. Die Kirche war insofern dem Staate unterstellt, als die konfessionellen Großratskollegien (77 evangelische und 23 katholische Großräte) für die kirchliche Gesetzgebung zuständig waren und die Aufsicht ausübten. Das evangelische Kollegium galt geradezu als Stellvertreter eines freilich nirgends vorhandenen protestantischen Bischofs. Präsident des evangelischen Kirchenrates wurde Bornhauser. Den Konfessionen kam damals noch die gesamte Matrimoniat- oder

¹ § 30: Bei eintretenden ansteckenden Viehkrankheiten ... wird der Sanitätsrat den Bezirksarzt und einen legitimierten Tierarzt an Ort und Stelle senden, ... er wird im Falle der Not die Absönderung des kranken vom gesunden Vieh, den Stalls oder Dorfsbann, die Einstellung der Viehmärkte des Orts und der Gegend, das Niederschlagen des angesteckten, oder wo es dringend ist, des mit dem kranken Vieh im gleichen Stall gestandenen gesunden Viehs und die weiteren nötigen Maßnahmen veranstalten, — und ist die Gesahr groß, ein Mitglied zu sorgfältiger Untersuchung und beschleunigter Vorkehrung an den Ort absordnen.

Im Defret betreffend die Viehsanitätsschein-Kasse von 1833 ist zu lesen, daß deren ganzer Ertrag zur Unterstützung der durch Seuchen geschädigten Viehbesitzer zu verwenden sei. Die Entschädigung solle zwei Dritteile des ermittelten Verlustes sein; eine Schadens-vergütung aber finde nur statt, wenn die vorgeschriebenen Maßnahmen erweis-lichermaßen beobachtet worden seien.

Noch überraschender aber ist, daß der Thurgau schon 1809 unter dem Titel "Orsganisation eines Sanitätsrates" ein für damalige Verhältnisse ausgezeichnetes Sanitätsgeseth bekommen hatte. Nur geprüfte Arzte, Wundärzte, Apotheker, Tierärzte und Hebsammen dursten im Kanton tätig sein; wer an einer Hochschule den medizinischen Doktortitel erworden hatte, dem konnte die Prüfung erlassen werden. Gegen Winkelärzte, Marktschreier, fremde Operatoren, Materialisten und Theriakträmer hatte die Polizei einzuschreiten (1813 wurden z. B. die Blutreinigungspillen des württembergischen Apothekers Mörike verboten). Die Pockenimpfung wurde möglichst gefördert, die Apotheken mußten von Zeit zu Zeit inspiziert werden usw. Über das Ziel hinaus schoß man mit der Schaffung eines kantonalen Wasenmeisteramtes, das indessen später wieder aufsgehoben wurde.

Ehegesetzgebung zu. Die evangelische Landeskirche bewältigte dieses Rechtsgebiet durch das Dekret vom 15. Januar 1833. — Vaterschaftssklagen dagegen wurden nach Artikel 127 der Verfassung an die Bezirkssgerichte gewiesen (siehe Dekret vom 23. Juni 1831).

Die Zeit von 1831—1837 ist ferner durch einige weitere Bersbesserungen des evangelischen Kirchenwesens ausgezeichnet. So wurde eine geeignetere Bibelübersehung eingeführt, und ferner verdrängte das neue zürcherische Gesangbuch die langweiligen Lobwasserschen Psalmen. Erwähnenswert ist ferner, daß — dem freisinnigen Zuge der Regenerastion entsprechend — auch der Geist der Bekenntnisduldung Boden gewann. So wurde die 1834 in Hauptwil von der geachteten Familie Brunnschweiler gegründete "neue Kirche" nicht ernstlich angesochten.

Geringere firchliche Selbständigkeit besaß natürlich die katholische Landeskirche. Synode und Chegericht fehlten, und in allen übrigen Fragen verständigte sich der Kirchenrat erst mit dem bischöflichen Kommissar.

Bon größerer Bedeutung sollte nun aber nach allgemeiner Ansicht die neue Schulgesetzebung werden. Schon am 17. Dezember 1831 hatte der Große Rat auf Grund von § 186 der Verfassung ein Gesetz über die Organisation des Erziehungsrates erlassen, das in einer Reihe von Bestimmungen bereits einem Schulgesetze glich, z. B. wurde darin sestgesetzt, daß armen Schülern die Lehrmittel aus den Armengütern bezahlt werden sollten. — Die Wahlen in den Erziehungsrat fanden am 19. Dezember statt. Präsident wurde Verhörrichter Resselreiring, Vizepräsident Dekan Meile in Tobel, Aftuar Diakon Pupikofer, Rassier Dr. Hafter, Weinfelden. Weitere Mitglieder waren Bornhauser, Eder, Rogg und Oberrichter Ammann. Es war fraglos eine gut zusammens gestellte Behörde. Mit Resselring beginnt die nicht sehr lange, aber stolze Reihe einsichtiger und einflußreicher Erziehungsratspräsidenten.

Mit einer gewissen Spannung wurde das Schulgesetz erwartet, weil ja der Kampf gegen die Restaurationsära nicht zuletzt mit dem Borwurf geführt worden war, daß zu wenig für das Unterrichtswesen getan worden sei. Die Schulgesetzgebung von Anfang 1833 ist umsfassender Art. Sie unterscheidet die Elementarschule und die Sekundarschule. Die Berhältnisse sind bis ins einzelne sorgfältig geordnet. Im ganzen fortschrittlichen Geistes, entfernte sich das Gesetz doch weniger von den bestehenden Zuständen, als namentlich von den Lehrern erwartet worden war. Die vorhandenen konfessionellen Schulen blieben weiter bestehen; die Geistlichen hatten nach wie vor die nächste

Aufsicht über die Elementarschulen des Kirchspiels; dazu kam eine Schulvorsteherschaft von 5-9 Mitgliedern und darüber hinaus eine Art Bezirksschulrat, bestehend aus 3-5 Mitgliedern, die der Erziehungsrat aus Geistlichen oder Weltlichen ernannte. Jedem Mitglied der Rommission wurde eine Anzahl Schulen zur Inspektion zugeteilt. Auf diesem Wege sollte dem Mangel an sachgemäßer Schulaufsicht, der vor 1830 von Bornhauser und von andern gerügt worden war, gründlich abgeholfen werden. - Außerordentlich bescheiden, aber immerhin etwas besser als früher, waren die angesekten Besoldungen: Kür eine Ganzjahrschule 80 fl. nebst freier Wohnung oder Wohnungs= entschädigung, dazu von einem Alltagsschüler wöchentlich 2 fr. Schulgeld, vom Repetierschüler jährlich 24 fr. Wo die jährliche Schulzeit nur 32 Wochen betrug, bekam der Lehrer nur 40 fl. Grundgehalt, d. h. nicht mehr, als schon im Schulgesek von 1823 vorgeschrieben war. Große Aufmerksamkeit schenkte das Unterrichtsgesetz den Sekundar= schulen. Der Kanton sollte in 16—18 Sekundarschulkreise eingeteilt werden und dies so, daß kein Schüler einen Schulweg von mehr als 11/2 Wegstunden habe. Geschaffen wurden in der Regenerationszeit 10 Sekundarschulkreise: 1834 Arbon, Bischofszell, Altnau, Weinfelden, Schönholzerswilen, Frauenfeld, Dießenhofen, Steckborn, 1835 Gott= lieben, Tägerwilen und Wängi-Dänikon. Das Jahreseinkommen eines Sekundarlehrers wurde auf 400 fl. nebst freier Wohnung festgesetzt.

Von ungewöhnlicher Bedeutung war indessen § 51 des Schulgesetzes: Für die Bildung junger Schullehrer wird durch ein Seminar gesorgt, dessen Einrichtung dem Erziehungsrate zusteht.

Die Ereignisse waren indessen diesem Paragraphen vorausgeeilt. Der Erziehungsrat hatte schon im Ernennungsgeset den Auftrag erhalten, "für die Bildung guter und tüchtiger Schullehrer zu arbeiten und auf die geeigneten Mittel sorgfältig Bedacht zu nehmen".

Der Erziehungsrat entschied sich im Februar 1832 für ein Lehrersseminar. Verschiedene Ortschaften des Kantons machten Anerbietungen für Aufnahme der Anstalt. Es wurde beschlossen, vorderhand einen provisorischen Lehrerbildungskurs zu veranstalten. Dieser konnte am 13. Juni 1832 in Dießenhosen eröffnet werden. Es nahmen 31 bereits angestellte Lehrer an diesem Kurse teil. Der Erziehungsrat beantragte nun die Gründung eines eigentlichen Seminars. Der Große Rat bes

¹ Es sei gleich an dieser Stelle vermerkt, daß sich der "Bezirksschulrat" nicht bewährt hat. An dessen Stelle traten nach dem Schulgeset von 1840 wieder einzelne Inspektoren.

willigte für 6 Jahre einen Kredit von jeweils 4000 fl. Am 5. März 1833, noch bevor der Seminarort bestimmt war, erfolgte die Wahl des Seminardirektors; sie siel auf J. J. Wehrli, der in Hofwil angestellt war. Zum mühsamen Geschäft gestaltete sich die Bestimmung des Seminarortes. Ernstlich kamen in Betracht: Frauenfeld mit der "alten Farbe", die schon dem Staate gehörte, dann Weinfelden, allwo sich die freilich vorläusig noch im Besitze von Zürich besindliche "Schwerze" geeignet hätte; endlich Kreuzlingen mit dem "Schlößechen" am See, das klösterliches Eigentum war.

Eine erste Abstimmung im Erziehungsrate siel zugunsten von Frauenfeld aus. Der vollbesetzte Rat dagegen entschied mit 5 gegen 4 Stimmen für Areuzlingen. Mit diesem knappen Mehr wurde Areuzslingen Seminarort und ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. Am 12. November 1833 wurde das Seminar eröffnet in Gegenwart Resselrings und der Seminarkommission (Pupikofer, Meile, des Stiftsprälats und des Seminardirektors Wehrli). Die Anstalt bekam sofort starken Juzug aus andern Kantonen, namentlich aus St. Gallen.

Mit der Gründung des Lehrerseminars in Kreuzlingen hat sich die Regenerationsperiode einen Denkstein gessetzt. Dagegen gelangte, wie schon an anderer Stelle gesagt worden ist, der unermüdliche Kesselring mit dem schönen Plane der Errichtung einer Kantonsschule nicht ans Ziel; ein früher Tod setzte seinem Werk ein Ende. Und selbst dem Nachfolger Kesselrings im Vorsitz des Erziehungsrates, Dr. Kern, war es nicht beschieden, im Amte selbst die Eröffnung der sehnlichst erstrebten höhern Schule in Frauenfeld zu erleben.

Die letzten wichtigeren Erlasse der thurgauischen Regenerationsseit waren das "Gesetz betreffend den Verkehr mit Vieh" vom 4. Okstober 1837, und das "Dekret betreffend die Verbesserung der Rindviehsaucht" vom 5. Oktober 1837. — Das Viehverkehrsgesetz trat an Stelle von Verordnungen aus den Jahren 1812 und 1829. Es enthielt Vorschriften über Gesundheitsscheine, die durch gemeinderätlich gewählte Scheinausteiler gegen eine Gebühr von 8 Areuzern ausgestellt wurden, und über die Kontrolle des Viehverkehrs. In Wiederholung eines Dekretes von 1836 wurde das Hausieren mit Hornvieh gänzlich untersagt. Der Handel mit inländischem Vieh war völlig frei; dagegen hatte, wer Auslandshandel betrieb, beim Gemeinderat des Wohnortes 1000 fl. zu hinterlegen oder für dessen Betrag Bürgschaft zu stellen; dann erst bekam er gegen eine Taxe von 5 fl. vom Gemeinderat ein Patent auf 4 Jahre.

Das Dekret über Verbesserung der Rindviehzucht war neu. Es verpflichtete jede Ortsgemeinde zur Haltung einer genügenden Zahl von Zuchtstieren, die an Schauorten der Prüfung durch eine Kommission zu unterstellen waren. Als Mindestalter für zuchttaugliche Tiere wurden 1½ Jahre und als Höchstalter 4 Jahre festgesett. Für Prämiserung schöner Stiere stellte das Dekret einen jährlichen Betrag von 600 fl. in Aussicht. Privatzuchtstiere unterstanden nicht der Schaupflicht. Bei Notschlachtungen von Gemeindestieren deckte der Staat aus der Viehssanitätsscheinkasse in der Regel zwei Orittel des Schadens. —

Für den damals noch ausgesprochen landwirtschaftlichen Kanton Thurgau waren die genannten Erlasse kein schlechter gesetzgeberischer Abschluß einer geschichtlichen Zeitspanne.

Von der Klostergesetzgebung und von deren Einfluß auf die Entwicklung der thurgauischen Spätregeneration wird an anderer Stelle noch die Rede sein.

Neben kantonaler Gesetzgebung bestand in freilich sehr bescheidenem Maße ein Bundesrecht. Von den innerpolitischen Beschlüssen und Anregungen der Tagsatung war für den Thurgau das wichtigste die Maße und Gewichtsordnung vom 30. August 1834, die freilich nur von 12 Ständen angenommen worden war, so daß es schließlich bei einem Ronkordat sein Bewenden hatte. — Der Thurgau erließ im Sinne des Tagsatungsbeschlusses am 16. Juni 1836 ein Einführungsegeset. Als Gewichtseinheit wurde aufgestellt das Pfund. Es war die Hälfte eines französischen Rilogramms (500 g) und der 54. Teil eines Rubitsußes destillierten Wassers. Der Zentner hatte 100 Pfund. Der 32. Teil des Pfundes hieß Lot. Es gab auch noch halbe, Viertelseund Achtelselot. Für Münzen, Golde und Silberwaren wurde bereits das französische Gramm angenommen.

Unverändert blieben zunächst noch die Apothekergewichte.

Mit großer Sorgfalt wurden durch Gesetz und Verordnung die Formen der Maße bestimmt (für den Schoppen z. B. Tiefe und Durch=messer auf 7:4), ferner die Prüfung, Fichtung und Stempelung vorgeschrieben. Das Kantonsarchiv erhielt die Mustermaße, und Nach=bildungen derselben gelangten an die Bezirkshauptorte.

Man wagte noch nicht die Einführung des französischen Systems; aber es wurden wenigstens Längen-, Flächen- und Hohlmaße in genaue Beziehungen zur metrischen Ordnung gebracht (verkapptes Metersystem). Der Fuß wurde auf 3/10 des französischen Meters, also auf 30 cm festgesett; bei der vorgeschriebenen Zehnteilung bekam der Zoll demnach 3 cm und die Linie 3 mm Länge. Die Elle hatte 2 Fuß

(60 cm), der Stab 4 Fuß (120 cm), das Klafter 6 Fuß (180 cm), die Rute 10 Fuß (300 cm) und die Wegstunde 16000 Fuß (4800 m).

Dementsprechend gab es nun auch einen genau bestimmten Quadratsfuß von 100 Quadratzoll, ein Quadratklafter für technische Zwecke und eine Quadratrute als Feldmaß. Von Bedeutung war ferner die Juchart mit 400 Quadratruten oder 40 000 Quadratfuß.

Der Rubikfuß enthielt 1000 Kubikzoll, das Kubikklafter 216 Kubikfuß; sie gelangten bei der Messung von Heu, ferner bei Erdaushub und Bauten zur Verwendung. Das Holzklafter hatte 36 Quadratsuß Fläche und 3 Fuß Tiefe.

Bei den Hohlmaßen waren zwei Arten gebräuchlich. Für trockene Gegenstände (wie Getreide) galten das Viertel oder Sester mit 15 französischen Litern, und das Immi mit $1\frac{1}{2}$ Litern, das noch in halbe geteilt wurde. Auch beim Viertel unterschied man halbe und sogar Viertels=Viertel.

Die Maß als Einheit für Flüssigkeiten wurde auf 3 Liter festsgesett. Der Eimer hatte 25 Maß und der Saum hundert Maß oder 4 Eimer. Die Maß wurde eingeteilt in Halbe, Viertel (oder Schoppen) und Achtel (Halbschoppen).

Diese Maß= und Gewichtsordnung rief zwar da und dort Unwillen wach; sie wirkte aber durch Beseitigung des im Thurgau herrschenden Wirrwars außerordentlich wohltätig. Dagegen trat man an die Schaffung einer einheitlichen Münzwährung noch nicht heran. — Bon weitern Spuren dafür, daß immerhin eine Tagsatung als Bundesorgan bestand, sei genannt die Durchführung der Bolkszählung im Februar 1836. Und da diese den Tagsatungsbeschlüssen nicht vollständig entsprach, wurde sie ein Jahr später wiederholt. Die Zählung wurde den Gemeinderäten überbunden. Vorschriftsgemäß waren mit Namen vorzumerken: a. die anwesenden Kantonsbürger, b. die Schweizer aus andern Kantonen, c. die Fremden.

Eine Prüfung dessen, was in der kurzen Zeit der Regeneration auf dem Gebiete der Gesetzgebung geschehen ist, führt zum unansechts baren Ergebnis, daß sich die gesamte Leistung wohl sehen lassen darf.

¹ Als hinweis für die verwirrende Vielheit der vor 100 Jahren im Thurgau gebräuchichen Maße seien folgende Beispiele genannt:

Die Elle: Die Konstanzer Wollenelle hatte eine Länge von . . 58,9 cm Die Konstanzer Leinwandelle hatte eine Länge von . 69,6 cm

Die Frauenfelder Krämerelle hatte eine Länge von . 68,4 cm

Die Frauenfelder Hauselle hatte eine Länge von . . 71,8 cm

Die Dießenhofer Elle hatte eine Länge von. . . . 60 cm

Die Thurgauer Leinwandelle hatte eine Länge von . . 73,5 cn

Der Große Rat war entschieden beweglicher geworden. Die von vielen erwartete große Tat freilich war ausgeblieben. In Anschlag zu bringen ist ferner, daß es sich in der Hauptsache um Revision schon bestehender Gesetze und Verordnungen gehandelt hat. Ferner ist noch einmal darauf zu verweisen, daß die Gesetzgebung der 11 Jahre dauernden Mediationszeit 10 Bändchen von je ungefähr 260 Seiten füllt, und daß die Erlasse der Restaurationsperiode in 3 Bände zu= sammengefaßt sind, von denen wenigstens zwei ansehnlichen Umfang haben. Endlich muß zum Zwecke gerechter Vergleichung noch auf folgende Tatsache aufmerksam gemacht werden: Die Aufgaben der gesetzgebenden Behörde zu Anfang der Selbständigkeit des Kantons, wo noch keine andern gesetlichen Grundlagen vorhanden waren als die verunglückten Versuche der Helvetik, waren ungleich schwerer als die spätern Arbeiten, für die immerhin schon ein Unterbau bestand. Wer aber anderseits zu viel von der Regeneration erwartet. der ist dahin zu belehren, daß bisher alle Versuche, durch neue, auf bestehende Verhältnisse keine Rücksicht nehmende Gesetzebung Staaten plötlich umzustellen, gründlich fehlgeschlagen haben. Die helvetische Zeit ist hiefür ein warnendes Beispiel.

e. Der Staatshaushalt nach 1830

Wie schon erwähnt, hatte man dem Staat der Restaurationszeit vorgeworfen, daß er zu sehr mit indirekten Steuern wirtschafte; dazu kam gelegentlich der Vorwurf, er arbeite überhaupt zu teuer. In beiden Richtungen erwarteten die Radikalen eine wesentliche Verbesserung. Einsparungen wurden tatsächlich erreicht. Die Zahl der Mitglieder des Kleinen Rates erfuhr eine Serabsehung von 9 auf 6. Da außerdem deren Einkommen von 1200 fl. auf 1100 fl., und dasjenige des Staatsschreibers von 1200 auf 1000 fl. vermindert wurde, konnten auf diesem Konto allein etwa 5000 fl. für den Staat gerettet werden. Ein Teil dieses Betrages ging dann freilich wieder unter in der Form von Taggeldern an die Mitglieder des Großen Rates und der großrätlichen Rommissionen. Diese Taggelder erreichten 1832 die hohe Summe von 6221 fl., fielen dann aber in der Folge auf etwa 3000 fl.

Die Sparmaßnahmen trafen ferner die obersten richterlichen Behörden des Kantons, doch ohne wesentliche Erfolge. Die Auslagen für die Bezirksbeamten dagegen stiegen stark an. 1834 bezogen z. B. die Bezirksstatthalter 3800 fl. gegen nicht einmal 1000 fl. vor der Berfassungsänderung. Nicht ohne Interesse sind die Auslagen für das Militärwesen. Bornhauser und viele seiner Parteifreunde hatten die Meinung vertreten, auf diesem Gebiete ließen sich bedeutende Einssparungen machen. Das Gegenteil trat ein: die Auslagen stiegen bis 1837 um mehrere tausend Gulden an. Ahnlich ging es im Polizeiwesen, das vor 1830 auch als zu kostspielig empfunden wurde. Als 1833 ein besonderes Staatskassieramt geschaffen wurde, das 2100 fl. beanspruchte, während Regierungsrat Frenenmuth früher das Rassawesen neben dem Straßens und Bauwesen besorgt hatte, ging von den 5000 fl. Einsparungen im Regierungsgebäude wieder nahezu die Hälfte versloren. Das Ende der Entwicklung zeigte, daß der Staatshaushalt eher teurer war als vor 1830. Es ist selbstwerständlich, daß die Gegner der Regeneration dies nicht für sich behielten. Aber es muß doch auch gesagt werden, daß die Staatsausgaben auch ohne Systemsänderung Neigung zu beständigem Wachstum zeigen.

Was wurde erreicht in bezug auf Herabsetzung der indirekten Steuern? Aus dem Salzregal hatte man früher den unverhältnis= mäßig hohen Betrag von 30 000 fl. gewonnen. Durch die Herabsetzung des Preises von 4 kr. auf 3 kr. sank der Ertrag auf etwa 10 000 fl. Als aber der Staat an Stelle der Salzpacht den Salzverkauf auf eigene Rechnung übernahm, wurden 3000 fl. gewonnen. Es war dies also kein ungeschickter Schachzug gewesen. Weniger spürbar war die Berninderung der Handänderungsgebühren. Bor 1830 etwa 12 000 fl. erreichend, sank der Ertrag später auf ungefähr 9000 fl., natürlich mit merklichem Wechsel von Jahr zu Jahr. Alle übrigen indirekten Steuern, wie Fertigungs=, Erbschafts= und Stempelgebühren, Siegeltaxen usw. blieben unangetastet bestehen, so gut wie die Weg= und Brückengelder. Auch die Grenzzölle erfuhren keine Herabsetzung; ihr Ertrag stieg sogar langsam an, mit andern Worten: der Erfolg im Kampfe gegen die indirekten Steuern war recht bescheiden.

Wie schon erwähnt worden ist, brachte das Jahr 1832 eine neue Steuerordnung unter dem unscheinbaren Namen "Abgaben=Dekret." Die Hoffnungen, die man in den Tagen des Verfassungssturmes nährte, erfüllten sich indessen nicht. Bei unwesentlichen Verschiebungen gegenüber früher wurden wiederum in den Gemeinden etwas mehr als 20 000 fl. Steuern erhoben; die Getränksteuer, früher etwa 5000 fl. betragend, stieg 1834 auf 7500 fl. Nicht ungern erinnerten die Radistalen daran, daß durch den Umsturz von 1830 die Kopfsteuer beseitigt worden sei.

Im ganzen betrugen die Einnahmen in der Mitte der Regenerationszeit ohne den Saldo des Vorjahres etwas mehr als 100 000 fl., und sie wurden in der Regel durch die Ausgaben ungefährwettgeschlagen Dagegen wuchsen die Fondationen, wie Spitalfonds, Biehscheinkasse, Meersburger Domänenkasse, Uniformierungskasse langsam an. Nach Pupikofer betrug das Staatsvermögen zu Ende der Regenerationsseit etwa 1 Million Gulden, wovon etwa 800 000 fl. zinstragend angelegt waren, während der Rest von 200 000 fl. durch Gebäude ausgewiesen wurde.

Bemerkt sei noch, daß von 1836 die Alöster unter Staatsverwaltung standen; Vorschläge, die der Staat für Kirchen=, Schul= und Armen= zwecke hätte verwenden dürfen, wurden indessen nicht erzielt.

Als ein wirklicher Borzug des regenerierten Staates wurde mit Recht bezeichnet, daß er etwa 6000 fl. für das Schulwesen verwendete, während vor 1830 hiefür nichts ausgegeben worden war. In diesen 6000 fl. waren die 4000 fl., welche das Seminar jährlich beanspruchte, nicht inbegriffen. Die Seminarrechnung war in der Staatsrechnung nicht einbezogen. Die 4000 fl. wurden zum Teil Fondationen entsnommen, zum Teil durch Klosterbeiträge gedeckt. Die letztern betrugen etwa 1800 fl.

III. Gesellschaftliches und geistiges Leben der Regenerationszeit Wirtschaftliche Verhältnisse

Nahm schon der thurgauische Staat unter dem Druck der Regeneration bewegliche Formen an, so bietet erst recht das nichtstaatliche Leben von 1830—1837 ein gegenüber der vorausgegangenen Zeit völlig verändertes Bild. Die Überraschung ist für die Forschung derart, daß die Restauration um hundert und mehr Jahre zurückzuliegen scheint; ja, daß man zu fragen versucht ist, ob vielleicht plöglich ein viel mitteilssamerer Bolksstamm in den Thurgau eingezogen sei. Wie wiederholt hervorgehoben worden ist, fehlen eben für die Restaurationsjahre 1814 bis 1830 Zeitungsnachrichten über den Kanton Thurgau. Selten waren ferner Broschüren, Festschriften und Bersammlungsberichte erschienen; ja, selbst die Geschäftsreklame hatte sich zurückhaltend gezeigt.

Dies änderte sich 1830 sozusagen mit einem Schlage. Über Nachtschien der Thurgau aus der Jone des Schweigens herausgetreten zu sein.

Die "Thurgauer Zeitung", deren Verleger von 1831 an Benel war, fing an, sich lebhaft mit kantonalen Dingen zu befassen. Von 1830 an

zunächst noch unentschieden, wurde sie nach und nach die Zeitung der Altliberalen. Als Gegenorgan gründeten Bornhauser, Pfarrer Bion von Affeltrangen, Dr. Keller von Weinfelden und Dr. Simon von Lustdorf (gebürtig aus Hamburg) den "Wächter", der vom 1. Juli 1831 an im Verlag von Dr. Bocksberger erschien, und der eine scharfe Sprache führte. Schon die erste Nummer verriet, wes Geistes Kind die neue Zeitung sei: "Der "Wächter' wird seinen wohlgestählten Spieß gegen alle ihm in die Fährte kommenden Buschklepper und Gauner wenden und jeden entlarven, der in der Tunica oder im Talar seine aristokra= tischen Contrebanden in liberalen Ballen eingepackt unter das Volk einzuschwärzen versucht ... Der "Wächter" schlägt sich zu der Partei der so geheißenen Liberalen und Volksfreunde und erklärt von vorne= herein allen Sitten und Edelknechten der Nobilität, allem Troß des Jesuitismus und des Pfaffentums den Krieg ... Der "Wächter" fönnte noch viel mehr versprechen, allein es ist ihm auch um das Halten zu tun."

Über die Presseleistungen und Fehden der folgenden Zeit schreibt der freilich nicht immer von Vorurteilen freie Häberlin-Schaltegger: "Naturgemäß entspann sich zwischen beiden Blättern bald ein politischer Wettkampf, indem der "Wächter" die sogenannten Aristokraten, z. V. Advokat Häberlin, Pfarrer Widmer, Hauptmann Dettli usw. aufs heftigste angriff, so daß es bei ihrer Partei bald zur Ehre ansgerechnet wurde, in diesem Blatte, dessen Artikel selten rein sachlich, meist sehr persönlich gehalten waren, beschimpft zu werden, das daher den Namen "Herr Sauton" erhielt, wogegen es die "Thurgauerin" oder "Hofdame" mit dem Namen der "Lady Hudleton" beehrte.

Beide Zeitungen erschienen anfangs nur einmal in der Woche; aber schon 1831 kam die "Thurgauer Zeitung" zweimal heraus und von 1838 an viermal. Die Zahl der Abonnenten war noch lange sehr bescheiden; Häberlin-Schaltegger rechnet mit etwa 800. (Heutige Aufslage der "Thurgauer Zeitung" 17 000).

Nach verschiedenen Angaben erschien 1831 bei Kolb in Frauenfeld für kürzere Zeit ein Blatt, genannt Landbote, das indessen heute kaum mehr irgendwo zu finden ist. — Von den auswärtigen Blättern

¹ Pupikofer schreibt: "Die "Thurgauer Zeitung" verharrte indes bis ungefähr Mitte Oktober, bis ihr sozusagen das Wasser an den Hals hinauf stieg, in obstinatem Stillschweigen über kantonale Angelegenheiten, ehe sich der ängstliche Verleger entschließen konnte, die Spalten seines Blattes den Besprechungen thurgauischer Fragen zu öffnen. Erst vom 23. Oktober an wurde dieses Blatt eine wirklich thurgauische Zeitung. Provisor Mörikofer, H. Resselring und später auch ich nebst andern machten dasselbe zum Organ der gemäßigten Bartei.

bekamen namentlich die "Appenzeller Zeitung", der "Schweizerbote" und der "Erzähler" von radikaler Seite, der "Schweizerische Beobsachter" und die "Schweizerische Monatschronik" von Altliberalen oder Konservativen Einsendungen aus dem Kanton Thurgau.

Von 1831 an entstanden politische Vereine radikaler Kärbung. unter Führung von Bornhauser, Eder, Stähele, Merk, Dr Reller, Dr. Bocksberger, Bachmann in Wängi, ferner von den evangelischen Geistlichen Mehmer in Kirchberg, Hauser in Aawangen und Liggens= torfer in Stettfurt. Am besuchtesten war nach Häberlin-Schaltegger der am 21. Oktober gegründete "Politische Rantonalverein", der sich in Weinfelden zu versammeln pflegte,1 tätig und ausdauernd der des hintern Thurgaus unter Führung Bions von Affeltrangen. Da= neben gab es noch Bezirksvereine in Amriswil, Frauenfeld, Gottlieben und Arbon. Aber auch unpolitische Vereinigungen wurden gegründet. Zu dem schon seit 1829 bestehenden kantonalen Sängerverein kam 1835 der Rantonal=Schükenverein. Auch die Arzte des Thurgaus schlossen sich zusammen und ernannten zum Vorsitzenden den in allen Lagern geschätzten Dr. Merk; ein 1835 unter Führung Dr. Haffters von Wein= felden gegründeter ärztlicher Lokalverein, genannt "Wertbühlia," besteht heute noch. Von großer Bedeutung wurde der Landwirtschaftliche Berein des Kantons Thurgau, für welchen am 5. Juli 1835 auf Anregung der "Gemeinnütigen Gesellschaft" durch Seminardirektor Wehrli und Scheitlin im Schloß Bürglen der Grund gelegt wurde.

Die "Gemeinnühige Gesellschaft" fuhr weiter in ihrer Tätigkeit, galt aber als konservativ und wurde daher von den Radikalen fast ganz gemieden.

Rantonale Feste hoben über die Sorgen des Alltags hinweg;² jedes Jahr fand ein Sängersest statt; das erste kantonale Schützensest hatte Ermatingen zum Festort, weil Friedrich Ammann der eigentliche Bereinsgründer gewesen war. Bei diesem Anlaß schenkte Prinz Napoleon, selber Mitglied des Bereins, eine schöne, von Hortense gestickte Fahne, die leider später spurlos verschwunden ist! Dagegen ist die von

¹ Bös mußte es zugegangen sein an diesen Versammlungen nach Frehenmuth: "In dem politischen Verein oder Club ... sollen ... die terroristischesten Außerungen, die man kaum unter Robespierre hörte, geflossen sein: Die Hauptsache sei, zuerst die Aristokraten zu vertilgen, ferner wie Freischaren zu bilden und wie sie zu bewaffnen seien; ... mancher habe geglaubt, die Sensen hätten sich in Polen so gut gezeigt, daß dies die beste Bewaffnung sei.

² Rueß sagt, zu den Mustrationen der Regenerationsperiode hätten die Volksfeste gehört: "Das war ein Leben, von dem wir uns heute keinen rechten Begriff mehr machen können."

Hortense dem Thurgau vergabte Uhr noch heute im Sitzungszimmer des Regierungsrates zu sehen.

Auch Wissenschaft und Kunst blieben nicht müßig.

Bornhauser gab 1832 Lieder heraus, 1834 erschien aus seiner Feder "Schweizerbart und Treuherz", 1836 "Heinz von Stein". Die "Neusiahrsblätter" der Regenerationszeit enthalten folgende Arbeiten: 1831 J. A. Pupikofer, Gottlieben. 1832 J. E. Mörikofer, Tobel. 1833 R. Hanhart, Islikon und Bernhard Greuter. 1834 J. A. Pupikofer, J. E. Hippenmener. 1835 J. E. Mörikofer, Das Schloß zu Frauenfeld. 1836 P. Mörikofer, Landammann Morell. 1837 J. A. Ernst, Die Benediktinerabtei Fischingen.

Erwähnenswert ist, daß auch in der Regenerationsperiode Schloß Eppishausen mit dem Freiherrn von Laßberg immer noch seine große Zeit hatte; auch auf dem Arenenberg herrschte literarisches Leben. Die Dichtung von Madame de Gérardin "Pèlerine" fällt noch in die Restaurationszeit, aber die Erinnerungen der Hortense an ihren Aufenthalt in Italien, Frankreich und England im Jahre 1831 erschienen um 1833. Napoleon veröffentlichte 1833 in Zürich "Politische und militärische Betrachtungen über die Schweiz" und arbeitete ein artilleristisches Sandbuch aus (Manuel d'Artillerie à l'usage des officiers de la République Helvétique). Seminardirektor Wehrli schrieb in seiner anspruchslosen Weise "Zehn Unterhaltungen eines Schulmeisters in der Schulstube", ferner 1857 "Rede bei der Eröffnung der Prüfung im Seminar". Überraschend ist, daß ein Thurgauer, der schon genannte Ingenieur Sulzberger, 1836 eine Abhandlung über die "Tieferlegung des Lungernsees" herausgab. Sulzberger war nämlich technischer Leiter der Lungernsee=Rorrektion gewesen.

Als thurgauische Künstler der Regenerationszeit werden genannt: L. Labhardt von Steckborn, wohnhaft in Feuerthalen, Historienmaler Löhrer von Bischofszell, Porträtmaler Ott von Bischofszell, Rauch von Dießenhofen, Landschafts= und Tiermaler, der indessen im Ausland tätig war, zumeist in Wien.

Die auf die Dauer wertvollste Beröffentlichung der ganzen Regenerationszeit war Pupikofers Werk: Der Kanton Thurgau, historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1837. Diese Arbeit bildete den 17. Band eines Sammelwerkes, genannt "Historisch geographisch statistisches Gemälde der Schweiz". Unter den zahlreichen Mitarbeitern sind zu nennen die Regierungsräte Merk und Frenenmuth (Geologie), Hirzel (Wehrwesen und Weinbau), Mörikofer, Verhörrichter Resselring, v. Gonzenbach aus Hauptwil, Seminardirektor Wehrli und Dekan Meile in Tobel. Im ganzen sind es Männer aus dem alten Lager; dessenungeachtet nahm Pupistofer auch zwei Gedichte Bornhausers auf, nämlich "'s Wörtli frei", und eine Strophe von "Jedem seine Weise":

Laßt mich ruhig wandern! Breit ist Weg und Welt. And'res laß ich andern, Bin, wie's mir gefällt. Was des Menschen Herz erfreut, Ist des Menschen Seligkeit.

Pupikofers Gemäldeband ist mit seinen 362 Seiten bei außerordentlich feinem Druck eine fast unerschöpfliche Quelle für den Zustand des Thurgaus in der Regenerationszeit.

Nach verschiedenen Berichten machten Landwirtschaft, Handel und Gewerbe erfreuliche Fortschritte. Immer noch bildete der Rebbau einen wichtigen Zweig der Landwirtschaft. Hirzel schätzte den Reben= bestand des Kantons auf 6600 Juchart, die einen Durchschnittsertrag von 172 000 Eimern ergaben, d. h. etwa 26 Eimer die Juchart. In die Regenerationszeit fiel indessen das ausgezeichnete Weinjahr 1834 mit 60 Eimer Ertrag der Juchart und einem kantonalen Gesamtwert von 1632 000 fl., den Eimer zu 4 fl. angeschlagen. Als neue Kulturen wurden empfohlen der Zuckerrübenbau und von Fregenmuth die Seidenraupenzucht, mit der Altwegg in hessenreuti, Diethelm in Erlen und Rietmann in Lipperswilen Versuche durchführten, die in= dessen auf die Dauer nicht befriedigten. — Viel zu reden gab stets die bäuerliche Verschuldung; als Rettungsmittel wurden Areditvereine und Viehleihkassen vorgeschlagen, ferner eine merkwürdige kantonale Schuldentilgungsanstalt. Zu einer großzügigen Lösung dieser schweren Aufgabe brachte es die Regeneration so wenig wie die vorausgegangene Beit.

Der Landwirtschaft leisteten gute Dienste die Schweizerische Hagelasseturanz, dann die Schweizerische Mobiliarversiche rung, in deren Berwaltungsrat dis zum Tode Morell saß, worauf er durch seinen Nachfolger im Kleinen Rate, alt Staatsschreiber Möristofer, ersett wurde.

Früh schon wurde geklagt, daß das Handwerk den einstigen goldenen Boden verloren habe, und die Gemeinnützige Gesellschaft wählte 1836

auf Mörikofers Antrag eine Romission, welche Wege zur Hebung des Handwerkes zu suchen hatte. Im übrigen veränderte sich das Vild von Handwerk und Gewerbe durch das Aufkommen von Fabriken. Es seien hier nur einige der großen Betriebe genannt: Mechanische Baumwollsspinnerei Wängi mit 10 000 Spindeln und 160 Arbeitern; Mechanische Spinnerei Münchwilen mit 7000 Spindeln und 100 Arbeitern; Ziegler und Goldschmid in Aadorf mit 5000 Spindeln und 80 Arbeitern; Hans hart & Cie. in Frauenfeld mit 50, Gänsli daselbst mit 20 Arbeitern. Diese Fabriken waren indessen alle schon in der Restaurationszeit aufgetan und später erweitert worden. Außerdem gab es im Kanton noch gegen 6000 Handwebstühle.

Als mächtigster Ausdruck der thurgauischen Industrie galten die Greuterschen Färbereien und Kattundruckereien in Islikon und Frauensfeld mit 400 Arbeitern. Die Hermannsche Kattundruckerei in Diehenshofen beschäftigte 110 Personen; noch etwas größer war die Kattunstruckerei Kölliker in Arbon.

In bezug auf weitere industrielle Unternehmungen, wie die Buntund Rotfärbereien der Gebrüder Brunnschweiler in Hauptwil, die Bandfabriken Stoffel, Dölli und Müller, Arbon, die Strumpf- und Handschuhweberei in Tägerwilen, die Walzenmühle von Frauenfeld, A.-G., die Gerbereien von Dießenhofen und Frauenfeld, Spielkartenfabrik Rauch und Ölmühle Wegelin in Dießenhofen, 4 Papiermühlen u. a. muß auf Pupikofer verwiesen werden.

Der Handel veränderte sich nicht stark. Frauenfeld, Weinfelden und Dießenhofen hatten einige bedeutende Handelsgeschäfte; blühend blieb der Weinhandel (Kartause Ittingen, Vogler, Egelshofen, Dölli, Uttwil, Resselring, Bachtobel u. a.). Mit Spedition beschäftigten sich Gebrüder Merki und Salzfaktor Labhardt in Gottlieben, Dölli in Uttwil und Hausammann, Romanshorn. Angesehen war die Wollenhandlung Scherb in Bischofszell. 1837 erhielt der Kanton die erste Buchhandlung von Bedeutung (Benel in Frauenfeld). In bezug auf das Verkehrs= wesen stand es nicht glänzend; das Straßenbaugeset war, wie schon erwähnt, nicht gerade glücklich. Neu erstellt wurde von 1834—1838 die Straße Frauenfeld = Weinfelden unter Leitung Fregenmuths; der Bau der zu diesem Zwecke nötigen Brücke von Eschikofen mit dem Zollhaus beanspruchte 28 668 fl. Aus ungefähr der gleichen Zeit stammt die Straße Bürglen = Mettlen = Wil mit der Thurbrücke von Bürglen= Istighofen. Beide Brücken, sowie diejenige von Üßlingen wurden nicht vom Staate, sondern durch Aftiengesellschaften erstellt. Die Brückenzölle blieben bestehen.

Der Postbetrieb war für 1500 fl. jährlich an Zürich verpachtet. In Frauenfeld befand sich ein von Zürich unterhaltenes Postamt. Es bestanden die drei Hauptrouten Frauenfeld Ronstanz, St. Gallen Ronstanz Schaffhausen, Winterthur Andorf Münchwilen Wil. Dasneben gab es noch "Inlandfurse", z. B. nach Weinfelden, Bischofszell und Arbon, und endlich sogenannte Warenboten aus größern Ortschafsten des Kantons nach Konstanz, Schaffhausen, Winterthur, Zürich, St. Gallen, Herisau; Zürich Frauenfeld Ronstanz und Zürich Addorf Wil hatten tägliche Kurse. Im Innern des Landes stand es im ganzen so, daß wenigstens einmal in der Woche Briefe kamen und verssandt werden konnten. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß Verstehrsbesserung nicht die starke Seite der Regenerationsszeit gewesen ist; aber schließlich sind eben 6 Jahre auch nicht gerade eine lange Zeit.

Im ganzen erscheint die Gesamtentwicklung des Thurgaus von 1831—1837 in freundlichem Lichte. Anerkennenswert ist namentlich, daß sich die 1830/31 verstimmten Anhänger der alten Ordnung nicht in den Schmollwinkel gestellt, sondern tatkräftig mitgewirkt haben; man beachte nur das schlechthin unermüdliche Eingreisen Frenenmuths.

Das politische Denken der Thurgauer erschöpfte sich indessen nicht in kantonalen Angelegenheiten; mit außergewöhnlicher Lebhaftigkeit wurden auch die Vorgänge und Bestrebungen anderer Kantone und des gesamten schweizerischen Vaterlandes verfolgt. Im Jahre 1832 nahm das "Siebnerkonkordat" die Gemüter in Anspruch. Die Vertreter von sieben "regenerierten" Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Solo= thurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, berieten ein Konkordat zum Schutze ihrer Verfassungen, das solange Gültigkeit haben sollte, bis ein neuer Bundesvertrag diese garantiere; man sprach schon von der Aufstellung eines Bundesrates und von einer eidgenössischen Kochschule. Im März 1832 wurde in Luzern die nicht ganz unbedenkliche Urkunde unterzeichnet. Vertreter des Thurgaus waren die Tagsakungs= gesandten Merk und Ammann. Der Große Rat des Kantons Thurgau hieß den Beitritt zum Siebnerkonkordat mit großer Mehrheit gut. Bei den heftigen innern Streitigkeiten in Neuenburg, Schwyz und Basel war naturgemäß die Teilnahme der Thurgauer mehrheitlich auf Seite der Liberalen. Der freisinnige Arzt Melchior Diethelm von Lachen wandte sich an Bornhauser um Rat, und in Basel leistete 1832 Mörikofer als Rommissär Vermittlerdienste. Am 3. Juni 1832 er= ließen 66 Thurgauer von Amriswil eine Adresse an die Tagsakung zu= gunsten Basellands.

Von größerer Tragweite waren indessen die mit dem Siebnerstonkordat im Zusammenhang stehenden Bestrebungen für die Bundesrevision. In dieser Beziehung übernahm der Thurgau durch ein Kreisschreiben vom 25. Mai 1831 geradezu die Führung. Entschiedene Verdienste für Förderung des Bundesgedankens erwarb sich neben Kasimir Pfrsser und Baumgartner namentlich Vornhauser. Er veröffentlichte 1832 eine Broschüre: "Ein Wort über die Revision der schweizerischen Bundesakte." Dem nämlichen Gedanken galt sein "Schweizerbart und Treuherz". Politische Vereine sammelten im Thurgau 2100 Unterschriften für eine Eingabe an die Tagsahung, man möge einen Verfassungsrat zur Anhandnahme der Bundesrevision ersnennen. 1832 sandte Dießenhosen ein ähnlich lautendes Gesuch.

Die Revision der Bundesakte wurde an der ordentlichen Tagsatung 1831 von 12 Ständen zunächst ad referendum et instruendum anges nommen, 1832 von 13½ Ständen beschlossen. Der 1831 neu gewählte Landammann Baumgartner von St. Gallen arbeitete einen Entwurf aus, der noch eine Tagsatung mit 44 Abgeordneten annahm, immerhin aber einen Bundesrat von 5 Mitgliedern und ein Bundesgericht vorsah. Luzern sollte Bundesstadt werden; man sprach aber auch, nach dem Borbild der Bereinigten Staaten, von einer kleinen Stadt, z. B. Zossingen oder Rapperswil. Frauenfeld erklärte sich bereit, die gesamten Rosten des Bundessitzes zu übernehmen. Die Tagsatung von 1833 in Zürich, an der die 5 innern Orte und noch 3 weitere Stände fehlten, änderte an dem Entwurfe noch manches im Sinne einer Berminderung der Bundesgewalt. So befriedigte die revidierte "Bundesurkunde" sozusagen niemand mehr.² Trosdem wurde sie vom Großen Rate und dann auch von den Bürgern des Kantons Thurgau bei freilich sehr

¹ Gemeint ist dabei das Vorgehen in der Eigenschaft als Stand oder Kanton. Nicht amtliche Schritte waren schon oft getan worden. Schon zuvor hatte Kasimir Pfhffer in seinem "Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern bei Übernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten" den Vorschlag gemacht, es sei ein Vundesstaat zu schaffen. Und bereits 1824 hatte Zichokke, der Rousseau der Regeneration, in einer kleinern Schrift ausgeführt, daß der Bundesvertrag von 1815 durch eine bessere Verfassung ersett werden müsse.

² In seiner zweibändigen Abhandlung über "Die Versassungen der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft" schrieb Bornhauser 1833: "Schweizervolk, du hast hier eine Bundesakte, aber es ist noch nicht die rechte; die rechte wirst du dir erst dann geben, wenn jeder Bürger es einsieht: Wir müssen und inniger vereinigen, oder wir werden untergehen." Bornhausers prophetisches Wort hat sich erfüllt.

Bei dieser Gelegenheit mag noch erwähnt sein, daß sich einmal Dr Frei aus Liestal an Bornhauser wandte mit dem Bunsche, er möchte mithelsen, die verlästerte helvestische Republik wieder aufzurichten. Allein Bornhauser war Anhänger eines Bundesstaates.

mäßiger Beteiligung angenommen. Mit 8661 gegen 2258 Stimmen gab das Volk 1833 dem Tagsakungsvorschlage die Zustimmung. Außer dem Thurgau erreichte nur noch der Kanton Baselland für die Vorlage eine wirkliche Mehrheit. In Luzern ergab sich, obwohl die Stadt Bundessitz werden sollte, eine wuchtige Ablehnung des Tagsatzungs= vorschlages. Die Bundesrevision wurde alsdann für einmal begraben. Es trug nichts ein, daß schon im Januar 1834 eine neue Konferenz in Zofingen, an die aus dem Thurgau vom politischen Kantonalverein Reller, Bocksberger, Eder, Bachmann (Wängi) und die Pfarrer Bornhauser, Bion, Haußer, Meßmer abgeordnet worden waren, den Plan einer Stärkung des ohnmächtigen Bundes wieder aufnahm. Gine besonders rührige Tätigkeit in dieser Sache entfaltete als Präsident der Sektion Thurgau des sogenannten Schukvereins besonders Bornhauser. Er stand mit allen radikalen Führern der Schweiz, wie Pfnffer, Troxler, Snell, Hirzel, Baumgartner, in engster Verbindung. Aus dem Schutverein ging der Nationalverein hervor, dem Bornhauser mit Druen, Troxler, Snell u. a. angehörte, und in dem er einige Zeit den Vorsitz führte.

Bornhausers eidgenössische Bestrebungen deckten sich auch mit den Wünschen thurgauischer Altliberaler, wie Morell, Resselring, Pupi= kofer u. a. Hieran änderte nichts das einmal von der "Thurgauer Zeitung" gefällte Urteil, die Dichtung "Schweizerbart und Treuherz" sei politische Marktschreierei. Ebenfalls auf dem Umweg durch die eidgenös= sische Volitik kam Bornhauser später in ein durchaus annehmbares Verhältnis mit Kern und Gräflein, denen er auf kantonalem Boden erlegen war. Dr. Kern hatte als Schwiegersohn Fregenmuths nicht zum vorneherein Grund, Bornhauser als Vertrauensmann zu betrachten; trotdem fand wenigstens im Kampfe für die Kantonsschule zwischen den beiden Männern eine Annäherung statt. Gräflein schickte Bornhauser am 5. November 1847, also in der schicksalsschweren Stunde vor dem Ausbruch des Sonderbundsfrieges, von Bern aus ein Schreiben, das erwähnt zu werden verdient. "Ich verdanke Ihnen bestens Ihre wertvollen Mitteilungen vom 29. vorigen Monats. Mit wahrer Freude habe ich sie entgegengenommen; ich erblicke darin einen neuen schönen Beleg für Ihre patriotische Gesinnung und Ihre unveränderte, glühende Begeisterung für die Sache der Freiheit und des Fortschrittes ... — ... Der Gott der Heerscharen wache über den eidgenössischen Kriegern."

Tatsächlich ist man in den dreißiger Jahren mit dem neuen Schweiszerbunde nicht recht vom Fleck gekommen; trohdem läßt sich mit gutem Gewissen sagen, daß sich der Thurgau der Regenerationszeit

um die Revision des Bundesvertrages von 1815 verdient gemacht hat.

Eine gereizte Stimmung erzeugte im Thurgau die "Badener Konferenz", die vom 20.—27. Januar 1834 stattfand. 1833 starb Buol= Schauenstein, der Bischof des Doppelbistums St. Gallen-Chur. Das katholische Großratskollegium des Kantons beschloß hierauf unter Kührung Baumgartners, es sei der bisherige Zustand aufzuheben und ein schweizerisches Erzbistum anzustreben. Die römische Kurie erhob dagegen Einsprache und ernannte Domherr Rossi zum neuen Herrn des Doppelbistums. St. Gallen hinwiederum verbot der Post, Briefe mit der Adresse "Bischof von Chur und St. Gallen" zu befördern. Nun lud Schultheiß Eduard Pfyffer zur genannten Konferenz ein. Dort sprach man ebenfalls von einem Erzbistum und einigte sich als= dann auf eine kirchenrechtliche Reform mit 14 Programmpunkten, genannt die Badener Artikel. Diese betrafen 3. B. die Aufsicht über die Klöster, das Genehmigungsrecht für Bischofswahlen und bischöf= liche Erlasse (Placet), die Einführung katholischer Synoden, die Chescheidung durch weltliche Gerichte, die Verminderung der Zahl der Feiertage.

Vom Thurgau hatte Anderwert der Konferenz in Baden beigewohnt und deren Beschlüssen im ganzen zugestimmt. Er wurde deshalb aus katholischen Kreisen, besonders von Eder, angeklagt, er habe die Interessen seiner Konfession verlett.

Für die Behandlung der "Badener Artikel" erhob sich im Thurgau zunächst die Rechtsfrage der Zuständigkeit. Die Mehrheit der großrätslichen Kommission: Kern, Gräflein und Statthalter Anderwert, war gegen Eder und Ammann der Auffassung, diese Frage gehöre vor den gesamten Großen Rat. Dieser beschloß denn auch nach Reden von Hirzel, Resselring, Dr Gräflein und Eder Zustimmung zu den Badener Konsferenzartikeln, falls auch die übrigen Stände des Bistums beipflichteten. Das war nun nicht überall der Fall, und so bekamen die angesochtenen Beschlüsse keinen geseklichen Charakter.

Von weitern außerkantonalen Angelegenheiten beschäftigten den Thurgau die Flüchtlingsfrage und der Conseil-Handel. Nachdem die Tagsahung im August 1836 unter dem Drucke des französischen Gesandten Montebello das gegen die Flüchtlinge gerichtete Fremdensconclusum beschlossen hatte, fand, wie an andern Orten der Schweiz, auch in Weinfelden eine Volksversammlung statt, die den Großen Rat um unbedingten Schutz der Flüchtlinge ersuchte. Aber da ergab sich, daß Bornhauser und seine radikalen Freunde den bezwingenden Einfluß

von ehedem nicht mehr hatten. Die Versammlung war schlecht besucht und ließ sich in keiner Weise vergleichen mit den Volkstagungen in Flawil, Reiden, Wiedikon, Münsingen. In Reiden sprach Casimir Pfnffer vor etwa 9000 Bürgern, in Wiedikon fanden sich 20000 ein.

Ins gleiche Jahr 1836 fiel der Conseil-Handel. Frankreich verlangte die Ausweisung des August Conseil. Da stellte sich heraus, daß dieser französischer Polizeispizel war. Obwohl offensichtlich im Unrecht, verstügte Frankreich den blocus hermétique, d. h. Personens und Warenssperre. Die Schweiz verbot hierauf durch Retorsionsdekret die Einfuhr französischer Weine und Luxusartikel. Schließlich mußte sie, kraftlos und nicht einmal einig, kleinlaut beigeben. Auch im Thurgau war man über das Verhalten Montebellos und Frankreichs empört. Frenenmuth äußerte bei dieser Gelegenheit den Gedanken, man sollte keinerlei Geswaltmaßregeln gegenüber Frankreich versuchen, dafür freiwillig auf französische Waren verzichten, um so dem Lande Millionen zu ersparen und die Handelsbilanz zu verbessern.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhange noch, daß auch der Thurgau Anteil nahm am Schicksal des unglücklichen Polen. Im Juni 1831 sammelte Egloff von Gottlieben Gelder zur Unterstützung der von Ostrolenka scharenweise in die Schweiz strömenden Polen. Der Vorgang erinnert einigermaßen an die in der Restaurationszeit im Thurgau organisierte Silfe für die Griechen.

IV. Ausklang der Regeneration

Die Restaurationszeit galt als Periode tiefsten Friedens zwischen Protestanten und Katholiken des Thurgaus. Die Gründe dafür lagen in der klugen Haltung Anderwerts und in weitreichendem Entgegenstommen der reformierten Thurgauer. Ein von Hirzel entworfenes Konvertitengesetz vom 5. Januar 1820 ordnete in gerechter Weise die Frage des Konfessionswechsels, die früher so oft dem Unfrieden gerufen hatte. Rücksicht auf die Katholiken war die Ursache dafür, daß die Thurgauer im Jahre 1819 die Jubelseier der Reformation mit größter Schonung begingen, und Morell führte die Verhandlungen mit dem Nuntius über den Anschluß des Thurgaus an das Bistum Basel in sehr versöhnlichem Geiste. Von den Klöstern wurde nicht viel gesprochen. In der Regenerationszeit änderte sich das Vild. Schon in den stürmischen Tagen ansangs Januar 1831 erschienen in der "Thurgauer Zeitung" einige klosterseindliche Einsendungen, die Vornhauser zugeschrieben

wurden, bis dieser die Urheberschaft des bestimmtesten ablehnte. Es wurde darüber zunächst wieder still.

Aber der Anschluß des Thurgaus an das Siebnerkonkordat und die Gutheißung der Badener Artikel durch den Großen Rat führten auf anderem Wege eine Störung des bisher guten Verhältnisses zwischen beiden Konfessionen herbei. Zur ernsten Entfremdung aber kam es nun doch in der Klosterangelegenheit.

Ein auswärtiges Blatt, der "Erzähler", nahm 1835 die Frage wieder auf, und es wurde diese im Dezember des gleichen Jahres im Großen Rate wenigstens gestreift. Der Rleine Rat arbeitete nun den Entwurf eines Rlostergesetes aus, und eine großrätliche Rommission untersuchte den Zustand der sämtlichen thurgauischen Rlöster. Die Presse begann sich leidenschaftlich mit der Rlosterfrage zu beschäftigen. Ein Einsender der "Thurgauer Zeitung" (Resselring oder Sirzel?) sprach sich für Erhaltung der Rlöster aus: Jede Zweckbestimmung der Rlöster durch den Staat wäre Hochverrat und Landsfriedensbruch (Hochverrat im Sinblick auf die eidgenössische Bersfassung von 1814 und Friedensbruch gegenüber der katholischen Mindersheit des Kantons Thurgau).

Um 10. März 1836 kam der vom Rleinen Rate vorgelegte Entwurf samt dem Kommissionsbericht im Großen Rate zur Beratung. Das Gutachten der Rommission lautete ungünstig. Im Rlarissinnenkloster Paradies, das schon 1806 wegen drohenden Bankerotts unter Staats= aufsicht gestellt worden war, befand sich noch eine Konventfrau und eine Schwester. In den übrigen Klöstern war beunruhigend die große Zahl von Fremden. Kreuzlingen z. B. hatte unter seinen Insassen einen einzigen Thurgauer, fünf aus andern Kantonen und acht Ausländer. Mit Ausnahme von Ittingen stand es auch im Verwaltungswesen nicht günstig. Alle Stifte zusammen hatten seit 1804 ihr Vermögen um 443 000 fl. vermindert, und endlich verfehlte die Rommission nicht, darauf hinzuweisen, daß da und dort die Klöster auch in sittlicher Hin= sicht nicht mehr vorbildlich seien. Sie machte daher verschiedene Ver= besserungsvorschläge, die in der Hauptsache auf die Einschränkung von Neuaufnahmen hinausliefen. Die Beratung setzte ein. Verhörrichter Ammann und Dr. Kern sprachen allgemein zur Vorlage, und Anderwert versuchte, die grundsätliche Beratung abzubrechen und zur Einzelbehandlung der Rommissionsvorschläge überzugehen; da stellte über= raschenderweise der liberale Katholik Dr. Waldmann von Arbon den Antrag, der Große Rat möge in Beratung ziehen, ob nicht die Klöster aufzuheben seien. Als sich die Großratsmitglieder kaum

von ihrem Staunen erholt hatten, begann zur Unterstühung des Anstrages von Dr. Waldmann Bornhauser seine bekannte Klosterrede, die vermöge ihres Ausbaues und ihrer geschickten Steigerung eine außersordentliche Wirkung erzielte. Verschiedene seiner Beweisführungen sind in fesselnder Form gebracht und dabei immerhin weniger heraussfordernd, als Augustin Kellers Urteile über die Klöster. "Ich ehre, was die Klöster in vergangenen Tagen für die Menschheit getan haben; manches lebensmüde Herz fand in ihren Mauern Ruhe, manches öde Feld wurde durch sie angebaut. Aber alles hat seine Zeit, und die Zeit der Klöster ist vorbei ..."

"Von den Klosterbewohnern, welche die Interessen von zwei und einer halben Million verzehren, sind nur zweiundzwanzig Personen Bürger des Kantons Thurgau. Daß die Klöster den Ackerbau nicht mehr befördern, daß sie den Kleiß und die Tätigkeit nicht mehr beleben, den Wohlstand des Landes nicht mehren, das weiß jeder denkende Bürger. Und wenn wir es nicht wüßten, so würden es mit stummer Sprache die halbangebauten Acker, die Armut würde es uns verkünden, welche oft auf mehrere Stunden das Kloster wie ein boser Zauber umgibt. 1 – Nicht besser steht es um den Ausbau der Wissenschaft. Jedes Dorf besitzt jest seine Schule, die Wissenschaft ist jest zum Gemeingut der Menscheit geworden. Nur die Rlöster sind zurückgeblieben. Un= wissenheit und Aberglaube, Trägheit und roher Genuß herrschen in ihren Mauern. Starre Mumien der Vergangenheit, halten sie jammernd ihre fraftlosen hände dem fortschreitenden Rade der Zeit entgegen. Sie erfüllen ihre Bestimmung nicht mehr, sie nüten nicht, sie schaden nur."

Mit der Weissagung, daß viele getäuschte Jünglinge und Jungfrauen in den Klöstern die Männer segnen werden,2 welche ihnen zur

¹ Man halte Augustin Keller daneben: "Mit Müßiggang haben die Alöster begonnen; mit Müßiggang werden sie enden. . . . Stellen Sie einen Mönch in die grünsten Auen des Paradieses, und soweit sein Schatten fällt, versengt er jeden Halm, wächst kein Gras mehr."

² Bornhauser berief sich später nicht ungern auf einen Brief des thurgauischen Klostermannes Anton Maher: "O daß unser namenlos elender, unglücklicher Zustand dem ganzen thurgauischen Bolke zu Ohren kommen möchte, daß doch bald eine höchst nötige Untersuchungskommission für uns möchte beschlossen werden, welcher durch Ausbeckung aller Abel die Aberzeugung von der Notwendigkeit der Zerstörung einer solchen Mördergrube sich aufdrängen würde." Interessanter aber als dieser Brief war eine Zuschrift von Baumsgartner, dem späteren Führer der st. gallischen Katholiken, an Bornhauser: "Sie haben eine herrliche Aufgabe übernommen, als Sie sich die Aufhebung der Klöster vorsetzen. Harren Sie mutig aus, und es wird Ihnen gelingen, wenn auch nicht ganz im ersten Womente, doch später. Denn davon können Sie versichert sein, daß die Beibehaltung oder Beränderung der Klöster Ihren Gegnern noch mehr zu schaffen gibt als Ihnen die Aushebung."

Freiheit verhelfen, schloß Bornhauser seine Rede und stellte in noch bestimmterer Form als Waldmann den Antrag, sämtliche Klöster des Thurgaus seien aufzuheben, der dritte Teil des Erlöses den Katholiken für Kirchen=, Schul= und Armenzwecke aushinzugeben und das übrige Vermögen als Staatsgut zu erklären.

Anderwert erklärte, dieser Antrag könne nicht zur Abstimmung ge= bracht werden, weil er der Bundesurkunde widerspreche; auch Resselring und namentlich Eder sprachen gegen Waldmann und Bornhauser: trokdem hätte sich wahrscheinlich eine Mehrheit im Sinne der Kloster= aufhebung ergeben, und der Thurgau wäre wohl alsdann in die Rolle versett worden, die später der Aargau zu spielen hatte, da rettete ein 28jähriger Anwalt den Großen Rat aus der heiklen Lage, indem er ausführte, es könne sich nur um Erheblichkeitserklärung von Bornhausers Antrag handeln, nicht um sofortige Beratung des= selben. Es war Dr. Kern aus Berlingen, der nachmals größte Staatsmann des Thurgaus. Der Rat pflichtete dieser Auffassung bei. Mit großer Mehrheit wurde unter Zustimmung Bornhausers die Erheblichkeit beschlossen und die Frage in dieser neuen Form an die Rlosterkommission gewiesen. Weitere Beschlüsse gingen dahin, es seien die Neuaufnahmen untersagt, und der Kleine Rat habe unverzüglich den Vermögensstand der Klöster einer erneuten genauen Brüfung zu unterziehen. Von diesem Zeitpunkt an hatte Bornhauser die Katholiken nicht mehr auf seiner Seite. Stäheli und Eder wandten sich aus= drücklich von ihm ab; der lettere sagte ihm den kommenden politischen Sturz voraus.1

Die nächste Folge des 10. März war das großrätliche Klosters dekret vom 14. Juni 1836 mit folgenden wesentlichen Bestimmungen: Sämtliche Klöster und Stifte des Kantons werden unter ausschließliche Verwaltung des Staates gestellt. Der klösterliche Grundbesitz ist, soweit zweckmäßig, in Geldkapital umzuwandeln. Die Klöster haben alljährlich dem Kleinen Kate Rechnung zu stellen. Das Noviziat ist aufgehoben. Das vorhandene Vermögen bleibt den Klöstern erhalten. Dagegen sind allfällige Überschüsse für Kirchens, Schuls und Armenzwecke des Kanstons zu verwenden. Paradies wird aufgehoben, ein Viertel des Paras dieser Vermögens ist dem katholischen Kantonsteil auszuhändigen. Der

¹ In einem Briefe vom 4. März 1836 warnt er Bornhauser vor dem Auschebungssantrag: "Belieben Sie diesen Brief aufzubewahren. Ich scheue das Urteil der Gegenwart und der Zukunft nicht. Dreimal schon habe ich mich in der unglücklichen Lage befunden, meinen politischen Glaubensgenossen ihren Untergang zu verkünden. Sehr wahrscheinlich wird diese Epistel Ihnen einst zum Beweise dienen, daß ich mich auch diesmal nicht getäuscht habe."

Rleine Rat hat zu untersuchen, welches Frauenkloster sich zur Einrichstung einer Krankenanstalt am besten eignet. Das Klostergeset vom 9. Mai 1806 und ein Dekret betreffend Rechnungsführung der Klöster vom 15. Juni 1805 sind aufgehoben.

Später folgten in der Klosterangelegenheit ein Vollziehungsdefret des Kleinen Rates, eine Instruktion für die Klosterverwalter, dann noch eine Reihe endgültiger Verordnungen über Verpflichtungen und Gehalt der Klosterverwalter.

Das Klosterinventar wurde durch eine Kommission (Kern, Streng, Kreis, Waldmann, Rauch, Oberst Müller) aufgenommen. Nach Abzug der Passiven ergab sich ein Klostervermögen an Gebäuden, Liegenschaften, Zehnten, Grundzinsen, Mobiliar, Kapitalien von 2 662 800 fl. Das reichste Kloster war Ittingen mit 737 000 fl., dann folgte Kreuzslingen mit 480 000 fl. An letzter Stelle stand das Chorherrenstift Bischofszell mit 37 000 fl. Das angesochtene Stift Paradies wurde mit 149 000 fl. eingesett. Der Betrag war indessen zu niedrig angenommen. Das Kloster wurde am 1. Juli 1837 an Bachmann von Wängi und Melchior Wägelin von Dießenhosen verkauft für 275 000 fl., ohne Mobiliar, Kirche und Amthaus. — Die Klosterverwalter bekamen recht ansehnliche Besoldungen. So bezog der Verwalter von Ittingen 750 fl., nebst persönlich freier Kost und Wohnung.

Vergeblich erhoben schon im Großen Rate die katholischen Mitsglieder unter Führung von Eder, Stäheli, Ammann, Ramsperger gegen alle diese Beschlüsse Einsprache; umsonst wurden von den Ratholiken Unterschriften gegen die Aufhebung von Paradies gesammelt; auch die Verwendung der katholischen Stände zugunsten der thurgauischen Rlöster war wirkungslos. Der Große Rat blieb unbeugsam. 1837 wollten die Rlöster, um die Oberaussicht des Staates abzuschütteln, jährlich 4000 fl. für Schulzwecke geben; aber auch dieses Anerdieten fand kein Gehör.

Die letzten Zeiten der Regeneration wurden ausgefüllt durch die Frage, ob die Verfassung von 1831 revidiert werden solle oder nicht. Um dies zu verstehen, hat man sich zwei Tatsachen vor Augen zu halten. Einmal waren den einstigen Lenkern der Regenerationsbewegung die

¹ Ittingen war wegen seines Reichtums schon einmal geschröpst worden. Als 1798 der Thurgau zwar frei geworden war, aber völlig mittellos dastand, erhob das Landesstomitee bei der Kartause ein "Anleihen" von 35 500 fl., das nie verzinst und zurückbezahlt worden ist. Die Kartause war bekannt wegen ihrer Gastfreundschaft. Lange noch erzählte man im Bolke, welch großartiges Essen alljährlich am 6. Januar für die Regierungsräte und einige andere geladene Gäste in Ittingen veranstaltet worden sei. Beim Anblick der manchsmal sehr zahlreichen Gäste habe der Prior gelegentlich gesagt: "Biel Ehre, allzwiel Ehre."

Zügel entglitten. Stäheli spielte als Mitglied des Kleinen Kates, wie seine Kollegen, der durch die Verfassung zugewiesenen Stellung entsprechend, nur noch eine bescheidene Rolle. Eder kämpste, wie immer, mit glänzender Logik, aber er stand nicht mehr im liberalen Lager, und dadurch, daß die Politik konfessionelle Färbung bekam, wurde er eben in die Minderheit versett und bis zu einem gewissen Grade lahmgelegt. Vornhauser gehörte zwar zur Mehrheitspartei, sah sich aber bald durch fähige Juristen überslügelt. Als überlegen erwiesen sich namentlich Gräflein, Dr. Kern und Streng. Auf fatholischer Seite stieg ferner der sehr begabte Anwalt Ramsperger empor. Vornhauser fühlte sich verseinsamt; er näherte sich daher in der letzten Zeit seiner großrätlichen Tätigkeit wieder seinem einstigen Kampsgenossen Eder!

Die Entscheidung lag indessen nicht im Rate, sondern beim Volke. Das Volk war von den Errungenschaften der Sturm- und Drangzeit nicht befriedigt. Dies ergab sich schon verhältnismäßig bald. Darunter litt natürlich in erster Linie das Ansehen von Bornhauser. Ruek saat sogar, die Popularität Bornhausers sei so rasch gesunken, wie sie zu Tage getreten sei. Buchstäblich so verhält es sich nicht; immerhin trat der Rückschlag früher ein, als erwartet wurde. Zu eigentlicher Ver= wunderung hierüber ist indessen kein Raum in der Geschichte. Nach= folgende Enttäuschung ist das Merkmal der kleinen und der großen Revolutionen. Die große Menge des Volkes erwartet von einem Umsturz nicht bloß staatsrechtliche Neuerungen, sondern eher baldige und fühl= bare Verminderung der Mühen und Lasten des täglichen Lebens. Das wußte schließlich auch Bornhauser. Der Versuch, dem Volk materielle Erleichterungen zu verschaffen, wurde ja gemacht. Es ist nicht bloß Zufall, daß noch vor der Abstimmung über die neue Verfassung durch drei großrätliche Dekrete der Salzpreis, die Handanderungs= gebühren und die Militärsteuer herabgesett wurden. Die weiteren Erlasse in dieser Richtung, den Zehrpfennig, die Chehaften, den Zehnten= auskauf, die Spielkartentaxe, das Steuerwesen betreffend, sind an anderer Stelle genannt worden. Sogar noch kleinere Mittel wurden nicht verschmäht. Um 20. Juni 1831 sette der Große Rat den Regie=

¹ Christinger nennt sie: "Männer nicht ohne Ehrgeiz, aber von edlem Anstande und ehrenwertem Besen." Auch Rueß hat ein treffliches Urteil über sie.

² Bornhauser selbst gab sich in dieser Hinsicht keiner Täuschung hin. In der früher erwähnten Rede zur Eröffnung der ersten Großratzsitung in Weinfelden am 18. Januar 1832 sagte er: "Ich weiß, welche tötliche Kälte jener schönen Begeisterung folgte, die unsern Thurgau vor zwei Jahren zum leuchtenden Beispiele für andere Kantone machte; ach! ich muß es wohl wissen, da ich vorzüglich die Verwünschungen und die Flüche zu tragen habe, welche die verletzte Selbstucht, die getäuschte Erwartung täglich über die neue Ordnung der Dinge und über ihre Freunde ausstößt."

rungsräten das Jahreseinkommen von 1200 fl. auf 1100 fl. herab; der Staatsschreiber, bisher den Regierungsräten gleichgestellt, mußte sich eine Gehaltsverminderung von 200 fl. gefallen lassen.

Die Hauptauslagen, nämlich die Kapitalzinse, die Zehnten- und Grundzinse, die Steuern und Versicherungsprämien aber blieben. Die Staatssteuer zeigte keinerlei Neigung zum Rückgang; die Getränke= steuer stieg sogar an, und zu den alten, lästigen Weggeldern kamen noch neue. Das Gerichtswesen war noch schleppender als zuvor. Und trot all den schönen Menschenrechten der Verfassung blieb im wesentlichen alles beim alten. Preffreiheit und Öffentlichkeit der Staatsverwaltung, von der man sich so manches versprochen hatte, schienen das Glück auch nicht verbürgen zu können. Und schließlich geriet trok all den verfassungs= mäßig zugesicherten Menschenrechten der Bürger gelegentlich doch wieder in Konflitt mit der Staatsgewalt.2 Wo lagen denn eigentlich die Vorteile der in so hohen Tönen angekündigten neuen Ordnung? So fragten sich zunächst deren Gegner, dann kam hinzu das große Heer der Unentschiedenen und gegen den Schluß der Regenerationszeit begannen selbst viele von einstigen Freunden Bornhausers, wie 3. B. Dr. Waldmann, offen von der Notwendigkeit der Schaffung einer neuen und bessern Verfassung zu sprechen.

Der kluge Beobachter und Menschenkenner Baumgartner schrieb treffend über den Thurgau:

"Der Jubel der Regenerationsjahre verklang allmählich; viele der geträumten Herrlichkeiten blieben aus; das Volk mußte nach wie vor vielfach leisten; der Reiche blieb reich und hatte es besser als der Arme; der Schuldner mußte bezahlen, wie ehedem, und Streit und Hader gaben sich in vielfach vermehrten Prozessen kund. Die Schuld warf das Volk auf die Verfassung, während sie wohl mehr in seinem Charakter und in seinen Sitten, als in den Gebrechen der Gesetzgebung zu finden war. Hieher gehörte ein schleppendes und verwickeltes Rechtsverfahren, dann die Sucht, den Einfluß der früher allmächtigen Regierung durch Erweiterung des richterlichen Wirkungskreises zu schwächen. Es bildeten sich neue Parteien. Wie der Pfarrer Vornhauser im Jahre 1830 die

² Dr Keller bemerkte einmal gegenüber Bluntschli sehr richtig: "Verfassungsgrunds sätze beißen niemand, aber bei der Durchführung zuden viele, die am Grundsat selber keinen Anstoß genommen hatten."

¹ Auch Christinger schreibt: "Das Gerichtswesen war mangelhaft organisiert und ließ einen überaus langen und schleppenden Prozeßgang zu. Alle bedeutenderen Sachen konnten durch drei Instanzen hindurchgezogen werden. Urteile, welche keine Appellation vom Bezirksgericht zuließen, unterlagen noch der Kassation des Obergerichtes. Über dem Friedensrichter stand in den Kreisen außer den jetzigen Behörden noch das Kreisgericht, ein fünstes Kad am Wagen, der sonst schwerfällig genug ging."

Männer und das System der alten Regierung geworfen hatte, so traten nun gegen die Bornhausersche Demokratie die Männer der juristischen Doktrine auf."

Der Bewegung vorgearbeitet wurde durch die Verfassung von 1831 selbst. Diese schrieb, wie bereits gesagt worden ist, in § 219 vor, nach sechs und später alle zwölf Jahre finde eine Revision der Verfassung statt, wenn eine solche von der Mehrheit der Bürger gefordert werde.

Bornhauser war der Meinung, der Anstoß zu einer Verfassungs= änderung müsse aus dem Volk herauskommen. Regierung und Großer Rat aber vertraten eine andere Auffassung. 1836 wurde eine großrät= liche Rommission zur Prüfung der Revisionsfrage eingesett, und am 7. Februar 1837 begannen im Großen Rate selbst die Verhandlungen darüber. Die Mehrheit der bestellten Kommission war für die Verfassungsänderung. Bornhauser sprach dagegen. Die Revision sei verfrüht. In 12 Jahren, wenn unter dem Einfluß besserer Schulen ein gebilde= teres Geschlecht zu entscheiden habe, dann ließe sich etwas Besseres schaffen; vielleicht werde man dann auch von der Einführung des Schwurgerichtes sprechen. Es half nichts, daß auch Eder die Revisionsnotwendiakeit verneinte; mit 48 gegen 39 Stimmen wurde Bornhauser in die Minderheit versett. Es war seit 1830 seine erste Miederlage in einer Frage von Bedeutung. Der Große Rat sette die Abstimmung über die grundsätliche Frage der Verfassungs= Revision auf den 26. Februar 1837 fest. Der Kleine Rat erließ eine Proklamation, in der er sich weder für Ja, noch für Nein aussprach: "Ob sich wirklich das Bedürfnis irgendeiner Abänderung kundgebe, oder ob noch eine folgende Periode zur Vornahme des bedeutsamen Werkes abgewartet werden soll, darüber stehet Euch das unbeschränkte Recht der Entscheidung zu; es walte frei, ohne irgendeine Einmischung von einer Seite ... Gott sei mit Euch!"

Wieder fanden Volksversammlungen statt, die indessen mehr von Beamten besucht wurden, als von der großen Volksmenge, so in Neukirch, Arbon und Weinfelden. An zwei Orten sprach Bornhauser entschieden gegen die Revision. In Weinfelden stieß er auf die Gegnerschaft von Kern, Streng und Gräflein und war sichtlich nicht vom Glück begünstigt. Die Volksabstimmung vom 26. Februar 1837 bedeutete einen schweren Schlag für Bornhauser und seine nächsten Freunde. 12 496 Bürger stimmten für die Revision, 3342 dagegen; 93 Stimmszettel waren leer eingelegt worden und 3342 Stimmberechtigte fehlten.

¹ Baumgartner spricht von "Notabelnversammlungen".

Nur zwei von zweiunddreißig Kreisen hatten die Revision abgelehnt: Berg und Makingen. Wieder wie 1831 schuf eine Fünfzehnerkommission einen Entwurf, der mit geringfügigen Underungen die Zustimmung des Verfassungsrates fand. Bornhausers offensichtliche Niederlage wurde noch vervollständigt durch die wuchtige Annahme der neuen Berfassung am 30. Juli 1837: 11 437 Ja, 2900 Nein, 4567 Enthaltun= gen. Diesmal leistete nur noch Makingen dem vormaligen Führer des Rantones Heerfolge. Enttäuschung aber bereiteten diesem insbesondere sein Wirkungskreis Arbon und sein Heimakkreis Weinfelden, die beide bei der zweiten Abstimmung nicht einmal 10 % Nein aufbrachten. Bornhauser empfand eine solche Haltung als schnöden Undank und persönliche Rränkung. Er nahm deshalb schon nach der ersten Ab= stimmung die wiederum auf ihn gefallene Großratswahl im Kreise Weinfelden vom 8. April 1837 nicht mehr an. — Im Sinne der frühern Ausführungen ging mit 1837 das Zeitalter der thurgauischen Regeneration zu Ende.

V. Schluß

Wenn der Vorhang gefallen ist, pflegt man noch einen Augenblick unter dem Eindruck des Erlebten zu stehen; dann erst setzt das Urteil ein. Was ist nun über den thurgauischen Umsturz von 1830/31 und über das Regenerationswerk zu sagen?

Geschichtliche Werturteile sind persönlich und daher selber wieder der Kritik unterstellt. Im Gegensatz zur Rechtsprechung im Gerichtswesen, mit dem Geschichtssorschung und Geschichtsschreibung verwandt sind, fehlt die letzte Instanz. Aber einige feste Punkte ergeben sich in der Regel doch. Ereignisse können als Einzelhandlung betrachtet, oder aber in einen größern Rahmen hineingestellt werden. Weltgeschichtlich ist die schweizerische Regeneration der Widerschein der großen franzö-

Müb und krank (des Kampfes Stürme haben Der Gesundheit Kraft mir untergraben), Schatten dessen, der ich vormals war Steh' ich an der Freiheit Hochaltar.

Dem eigentlichen politischen Unmut über seinen Sturz verlieh Bornhauser Ausbruck in der trotigen Dichtung Heinz von Stein:

Sie ziehen hinab zum blauen Rhein, Sie wollen dort unten dem Heinz von Die Freiheit wieder erwerben, [Stein Wo nicht, — für die Freiheit doch sterben.

Den Mann verehr' ich, der für Licht Und Freiheit fühn gerungen. Allein so ehrt der Pöbel nicht, Lobt Unrecht, wenn es gelungen.

¹ Nach Christinger legte er seine Enttäuschung in einem Alagelied nieder, das ins bessen nicht gedruckt wurde, und von dem einige Zeilen lauten wie folgt:

Einsam steh' ich auf der weiten Erde, Nahe mich geächtet diesem Herde. Bis zu meiner Hütte armen Dach Hallen mir des Bolkes Flüche nach.

sischen Revolution; diese als nicht geschehen zu betrachten, war der Fehler der Restaurationszeit gewesen. Die Vorgänge von 1830/31 sind Episoden im großen Rampfe zwischen Autorität und Individualität; und da bei uns das Autoritäre durch die Aristokratie vertreten war, handelte es sich um eine Auseinandersetzung zwischen Aristokratie und Demokratie. In der Beurteilung dieser Regierungsformen gehen die Meinungen heute noch auseinander. Ohne Zweifel haben auch aristo= fratische Regierungen Treffliches geleistet. Die Erfahrung hat aber doch gelehrt, daß zwar ein wenig gebildetes Volk, solange es ihm wirt= schaftlich ordentlich geht, ganz gut aristofratisch regiert werden kann, daß aber das gebildete Bürgertum immer wieder der Demokratie zu= strebt. Autorität für die Unmündigen, Individualität für die Mün= digen, einst herrschender, heute auch bestrittener erzieherischer und staatswissenschaftlicher Grundsak. Ob er richtig oder unrichtig sei, im Staate wird er völlig hinfällig, wenn es darin einmal keine Unmün= digen mehr gibt.

Gewiß war die Regeneration nicht frei von Wortschwall und Schaumsschlägerei, sicherlich verdient die Restaurationszeit ein besseres Zeugnis, als sie es schon ausgestellt bekommen hat. Aber es wird anderseits noch kaum ein Geschichtsforscher den Eindruck losgeworden sein, daß von 1814—1830 über dem Schweizerlande eine muffige Luft gelegen hat, und daß der ganze Restaurationsbau einem unfreundlichen, fenstersarmen Hause glich, das 15 Jahre nie gelüstet wurde. Eine Luftzreinigung kann langsam oder schneller durchgeführt werden. Die Führer der schweizerischen Regeneration haben vorgezogen, rasch und gründlich zu lüsten. Wer will ihnen darob auf die Dauer gram sein?

Jurück zum Thema! Im Rahmen der Schweizergeschichte bietet die thurgauische Regeneration kein schlechtes Bild, dies hat schon Baumsgartner erkannt; als Einzelerscheinung befriedigt sie weniger. Es fehlt ihr das Achtunggebietende, die innere Notwendigkeit, die befreiende Tat. Eindrucksvolle Größe kann man schließlich nicht von ihr verlangen; der Thurgau war dafür zu klein, zu gleichsörmig. Aber man weiß nicht einmal, inwieweit von Befreiung des thurgauischen Bolkes durch die Erhebung von 1830/31 gesprochen werden kann. Es lassen sich beim besten Willen die Volksversammlungen vom 22. Dkstober und vom 18. November 1830 nicht gleichstellen mit der Landszgemeinde vom 1. Februar 1798, die in tausendstimmigem Ruf die Entlassung des Thurgaus aus der Untertanenschaft und seine Aufnahme in den Schweizerbund forderte.

In Baselland, in Zürich, überhaupt in den Städtekantonen be-

griffen die Landleute, worum es ging: um die Abschüttelung der aufsgezwungenen städtischen Oberhoheit. Im Thurgau mußte man sich Zwang antun und die Erinnerung an die Landvogtei zu Hilfe rufen, um von einem Frauenfelder Fürstenthron sprechen zu können, zumal Frauenfeld in der Regierung überhaupt nicht verstreten war und weder im Obergericht, noch im Großen Rate irgendswelche Vorzugsstellung besaß.

Es sei noch einmal gestattet, Zürich daneben zu stellen: In Zürich hatte die Stadt mit nicht einmal dem zwanzigsten Teil der Einwohnerschaft des Kantons an Beamtungen inne: 315 des Großen Rates, ¾ des Kleinen Rates, 10 von 13 Oberrichtern, fast alle von den 11 Obersämtern, 140 von 160 Pfarrstellen. Auch im Thurgau wurden bis 1830 die Oberamtmänner und sogar die Kreisamtmänner vom Regierungsstate gewählt, aber in der Regel aus Bürgern der betreffenden Bezirke und Kreise.

Und wie in Zürich stand es in verschiedenen andern Kantonen der Schweiz.

Aber selbst bei wohlwollendstem Wertanschlag für das thurgauische Regenerationswerk kommt kaum jemand über die Erkenntnis hinweg, daß das Erreichte in keinem Verhältnis stehen wollte zum Aufwand an Wort, Schrift, Arbeit und Getöse. Tant de bruit pour une omelette

1 Spottgedicht der damaligen Zeit:

Triumph, Triumph! es wanket schon Der Frauenfelber Fürstenthron. Sie beugen ihren hohen Sinn Und legen schnell den Szepter hin.

Nicht selten ist behauptet worden, daß sich Frauenseld weniger wegen der Regierungsweise, als vielmehr durch gesellschaftliche Absonderung unbeliebt gemacht habe. Bornhauser, dem beim "völligen Mangel an Urbanität" der Anschluß in Frauenseld nicht
gelingen wollte, sprach von "zähnesletschender Freundlichkeit der Frauenselder Matadoren".
Wahrscheinlich bestand indessen dieses Aristokratentum von Frauenseld mehr in der Welt
der Phantasie als in Wirklichkeit. Im Grunde genommen fristet die Fabel von einer
bestehenden Frauenselder Aristokratie auch heute noch im Thurgau ein freilich sortwährend
kümmerlicher werdendes Leben. Immerhin sei aus den Ansängen thurgauischer Selbständigkeit ein Aussichnitt geboten, für den Häberlin-Schaltegger die Berantwortung
trägt: "Die alte Herrlichkeit war zwar verschwunden, aber damit nicht die gewohnte
Genußsucht, die sich besonders in dem Mutwillen äußerte, mit dem die Städter, "Frihen"
genannt, die Landleute, "die Christen", zur Zielscheibe ihres rohen Witzes machten. Dieser
Spott wurde dann freilich von den Bauern der Stadt durch Mißtrauen und Abneigung
vergolten, und es ist darin die Quelle des Hasses gegen dieses "Aristokratennest" zu suchen.

Häberlin schreibt allerdings, daß sich durch Einschreiten von Morell und Anderwert die Verhältnisse rasch gebessert hätten; aber es ist doch möglich, daß um 1830 noch nicht alles vergessen war. Die Spignamen Frigen und Christen waren keine Frauenfelder Erssindungen. Unter Frig oder Fritschi verstand man einen lustigen Bruder; ein Christian (Christe) war ein frömmelnder Gauner.

au lard! Es nützte nicht viel, daß der "Wächter" unablässig das Lob des Umsturzes sang und auch Bornhauser bei passender Gelegenheit die Errungenschaften der Regeneration pries.

Selbst Bornhauser wird in stillen Stunden um Aberlegungen dieser Art nicht herumgekommen sein. Mit Sicherheit läßt sich heute behaupeten, daß man in den Kampfzeiten der Regeneration von Verfassungserevisionen viel zu viel erwartet hat, daß überhaupt den Verfassungen im Leben der Völker bei weitem nicht die damals vermutete Bedeutung zukommt. Die stolzen Lehrsäße Bornhausers, daß die Verfassung nächst Klima und Keligion die stärkste Vildnerin der Menschheit sei, und daß mit den Verfassungen das Slück der Völker stehe und falle, sind zussammengebrochen. Wie die Parsen das Licht, so verehrten die Führer von 1830 die Verfassung; nur klang ihre Sprache nicht nach Gebet.

Langsam sank in der Folge das Ansehen der Verfassung, und dies um so mehr, als sich trot verschiedenen Revisionen das Völkerheil nicht einstellen wollte, und einen nicht ganz ungefährlichen Stoß erlitt die ältere Anschauung, als 1869 festgesett wurde, daß die Verfassung jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung revidiert werden könne.

Zerschellt ist ferner Bornhausers Glaube an die unfehlbare Wirkung direkter Wahlen. "Wählt ihr gut, so habt ihr's gut", war ein Schlagwort im Revisionskampf. Im neuen Großen Rat von 1831 hatten nun Bornhausers Anhänger die Mehrheit; aber siehe da, es ging nicht wesentlich anders als zuvor. Längst wissen wir, daß das Wohlergehen der Völker — zumal in kleinen Ländern — zum schönen Teil von wirtschaftlichen Faktoren abhängt, die sich nicht durch Verfassung, Gesekgebung und Verordnung regeln lassen.

Jurückschauend in die Regenerationszeit sind wir überhaupt verswundert darüber, wie sehr die führenden Persönlichkeiten die Besteutung ihrer kleinen Republiken überschätt haben. Daß ein Staat mit nicht einmal 100 000 Einwohnern auf die gesamte Entwicklung der Dinge einen nur überaus bescheidenen Einfluß haben kann, hat allem Anscheine nach wenigstens der junge Bornhauser gänzlich übersehen. Auch dies soll kein Borwurf sein, wenige Männer der früheren Zeiten waren über diese Täuschung erhaben. Eine zeitweilig stolze Geschichte hatte nachgewirkt. Wie Benedig sonnte sich die Schweiz im Glanze einer ruhmvollen Bergangenheit. Napoleon wunderte sich über die hohe Meinung, welche die meisten helvetischen Bertreter von ihrem Lande hatten. Es besteht kein Grund zu mitleidigem Lächeln. Es gibt heute noch Eidgenossen, die das zahlenmäßige Berhältnis der Schweiz zu Weltall

und Menschheit nicht kennen. In dieser Hinsicht hatte Graf Renserlings Kritik sicher recht.

So ist auf kantonalem Boden durch die lärmende Zeit von 1830/31 anscheinend wenig erreicht worden, und geblieben ist kast gar nichts. Aber man darf nicht undankbar sein. Wer von Jugend an von nichts anderem weiß, verfällt leicht der Meinung, es sei immer so gewesen. So haben wir, die jett lebenden Menschen, die eher unter einem Übermaß, als unter einem Mangel an Presseugnissen leiden, für die Preßfreiheit nicht mehr die richtige Wertschätzung, so wenig wie sür die Verfassungsgrundsätze betreffend Vereins=, Versammlungs= und Petitionsrecht. Und doch haben unsere Vorsahren alle diese Rechte regelrecht erkämpfen müssen.

Und endlich, wenn in kantonalen Dingen die Errungenschaften hinter dem zurückgeblieben sind, was Bornhauser und andere erhofft haben, so ist doch aus der Regenerationszeit der Bundesstaat von 1848 hervorgegangen, und dies war eine Schöpfung von einem Wert, der jedem Einwand Schweigen gebietet. Es ist richtig, daß es auch heute noch Männer gibt, die von der einstigen Selbständigkeit der Kanstone wie von einem verlornen Gut sprechen; die erdrückende Mehrheit der Schweizerbürger denkt anders. Über Borzüge der Demokratie und der Aristokratie mag man sich unterhalten; aber: "Der Eidgenossen Bruderbund steh" unverrückt auf seinem Grund."

So war schließlich doch die Regeneration eine Zeit von Hoffnungen, Ideen und schöpferischem Werden. Wie steht es jett, nach 100 Jahren? Woran glauben wir im Staate der Gegenwart? Wie Hohn klingt es aus dem Blätterwald: An Sport und an Subventionen. Übereinstimmend wird geklagt, wir seien in eine Zeit von erschreckender Armut des politischen Denkens und der Ideale hineingeraten, und dies empsinde am stärksten unsere Jugend. Der Geschichtsschreiber nimmt diese Rlagen nicht allzuernst; er weiß, wie oft sie erhoben worden sind, und daß sie schon durchklingen in Gottsried Kellers letztem großen Werk, betitelt Martin Salander. Deswegen eine andere Regierungsform herbeizuwünschen ginge weit über ein vernünstiges Ziel hinaus. Sicher ist nur, daß sich große Zeiten nicht künstlich züchten lassen. "Ein jeder gehe seines Weges still"; schließlich ist einfache Pflichterfüllung auch ein Ideal.

Snell sagt: "Es gibt Momente im Leben eines Volkes, wo es gleichsam aus sich selber herausgeht und lebendig im großen Gedanken

¹ Rud. v. Ihering: Alles Recht ist einmal erstritten worden.

fühlt. Das sind die kostbaren Augenblicke, welche tiefe Furchen in die Zeit ziehen." Um solche Augenblicke hat es sich in der Regenerationszeit fraglos gehandelt. Bei aller Anerkennung für die Vorzüge einer ruhigen Fahrt blickt man daher nicht ungern in die sturmbewegte Zeit von 1830 zurück.

Anhang
Skala für die Ernennung der Mitglieder des Großen Rates
(nach § 39 der Verfassung vom 14. April 1831)

Rreise	Seelenzahl			Repräsentation		
	Evang.	Rathol.	Total	Evgl.	Rthl.	Tota
Egnach	3482	240	3722	4	1	5
Frauenfeld	3138	394	3532	3	1	4
Eschenz	2777	666	3443	3	1	4
Sirnach	1497	1936	3433	2	2	4
Fischingen	802	2372	3174	1	3	4
Steckborn	1760	1322	3082	2	2	4
Buznang	2559	480	3039	3	1	4
Matingen	1785	1173	2958	2	2	4
Dießenhofen	2346	531	2877	3	1	4
Altnau	2555	252	2807	3		3
Müllheim	2167	452	2619	2	1	3
Tobel	1393	1199	2592	2	1	3
Uttwil	2077	511	2588	2	1	3
Zihlschlacht	2299	272	2571	3		3
Lommis	1417	1121	2538	2	1	3
Üßlingen	1840	629	2469	2	1	3
Gottlieben	2023	413	2436	2	1	3
Märstetten	2434		2434	3		3
Bürglen	2395	13	2408	3		3
Arbon	1720	555	2275	2	1	3
Thundorf	2205	32	2237	3		3
Weinfelden	2065	65	2130	3		3
Berlingen	2021	114	2135	3		3
Romanshorn	1933	147	2080	3		3
Sulgen	1894	168	2062	3		3
Egelshofen	1787	263	2050	3		3
Alterswilen	1891	84	1975	2		2
Schönholzerswilen.	1048	926	1974	1	1	2
Berg	1774	180	1954	2		2
Bischofszell	1370	535	1905	1	1	2
Neukirch	1555	340	1895	2		2
Ermatingen	1430	113	1543	2		2
Summa	63439	17498	80937	77	23	100